



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur
Beseitigung jeder Form
von **Diskriminierung**
der Frau

(CEDAW) vom 18. Dezember 1979



Übereinkommen der Vereinten Nationen zur

Beseitigung jeder Form
von **Diskriminierung**
der Frau

(CEDAW) vom 18. Dezember 1979

Inhalt

I. Einführung	9
1.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979	9
1.2 Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	14
II. Text des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979	18
III. Text des Fakultativprotokolls vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	30
IV. Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations)	36
4.1 Einführung.....	36
4.2 Synopse der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses bei den Vereinten Nationen für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	37
4.3 Ausgewählte Allgemeine Empfehlungen	44
4.3.1 Allgemeine Empfehlung Nr. 13 (Achte Sitzung, 1989) Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit	44
4.3.2 Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (Elfte Sitzung, 1992) Gewalt gegen Frauen	45
4.3.3 Allgemeine Empfehlung Nr. 21 (Dreizehnte Sitzung, 1994) Gleichberechtigung in der Ehe und in den Familienbeziehungen.....	51
4.3.4 Allgemeine Empfehlung Nr. 23 (Sechzehnte Sitzung, 1997) Politisches und öffentliches Leben.....	62
4.3.5 Allgemeine Empfehlung Nr. 25 (Dreißigste Sitzung, 2004) Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Zeitweilige Sondermaßnahmen).....	74
V. Links	85

I. Einführung

1.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979

Bedeutung des Frauenrechtsübereinkommens

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gehört – neben den beiden VN-Pakten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), der Anti-Rassismuskonvention, der Anti-Folter-Konvention, der Kinderrechts-Konvention, der Wanderarbeiter-Konvention, der Behinderten-Konvention und der Verschwindenlassen-Konvention – zu den neun internationalen Menschenrechtsverträgen.

Die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern lassen sich bis zu ihrer Gründung zurückverfolgen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot sind schon in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 niedergelegt. Das Diskriminierungsverbot findet sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den beiden Menschenrechtspakten vom 19. Dezember 1966, welche die Vertragsstaaten darüber hinaus verpflichten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller von ihnen garantierten Rechte sicherzustellen.

Einen Höhepunkt in dem weltweiten Bemühen um Gleichberechtigung und Gleichstellung bildet das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Frauenrechtskonvention“) vom 18. Dezember 1979. Erstmals wurde ein umfassendes internationales Menschenrechtsinstrument geschaffen, das die Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen verbietet und die Staaten zu einer Vielzahl von Maßnahmen auffordert, die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herzustellen.

Die Frauenrechtskonvention, die zwischenzeitlich von 185 Staaten ratifiziert wurde (Stand: Juni 2007), zählt heute zu den weltweit grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte von Frauen. Die Konvention hat eine große Reichweite und Bedeutung für das Leben von Frauen in aller Welt erlangt und führte in zahlreichen Vertragsstaaten zu Gesetzesänderungen und Maßnahmen zur Beseitigung Frauen diskriminierender Bestim-

mungen, zur Verbesserung der Stellung von Frauen und zur Einrichtung frauenpolitischer Institutionen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 9. August 1985 (BGBl. 1985 II S. 648) in Kraft getreten. In Übereinstimmung mit der Konvention und dem Grundrecht auf Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Verpflichtung, die Durchsetzung zu fördern (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz), wurden u. a. folgende Gesetzgebungsvorhaben und politische Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- | Das Rentenreformgesetz von 1992 regelt die Anrechnung von drei Kindererziehungsjahren in der Rente.
- | Das seit Juni 1994 geltende Beschäftigtenschutzgesetz enthält das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.
- | Das seit September 1994 geltende Zweite Gleichberechtigungsgesetz schafft mit dem Frauenfördergesetz Instrumente zur Förderung der Frauen im öffentlichen Dienst und zielt mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungs- und Beratungsgremien im Einflussbereich des Bundes.
- | Die Einführung der Pflegeversicherung im Januar 1995 schafft eigenständige Rentenanwartschaften für Personen, vorrangig Frauen, die unbezahlte häusliche Pflege leisten.
- | Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von August 1995 regelt den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr.
- | Das 33. Strafrechts-Änderungsgesetz von April 1998 schafft verbesserten strafrechtlichen Schutz durch die Neuregelung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.
- | Das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von März 1999 sowie das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge von Januar 2001 dienen der Verbesserung der Chancengleichheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Beschäftigungsverhältnissen.
- | Mit der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft von Juli 2001 verpflichten sich die Wirtschaftsverbände eine aktive Gleichstellungspolitik in den Unternehmen zu unterstützen.
- | Die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes von Juli 2001 bringt eine Berichtspflicht zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb und fordert eine Beteiligung von Frauen im Betriebsrat entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Belegschaft.
- | Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuches von August 2001 wurde u. a. die Situation der Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer verbessert.

- | Das Bundesgleichstellungsgesetz von Dezember 2001 hat die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundesdienst zum Ziel.
- | Das Gewaltschutzgesetz von Dezember 2001 widmet sich der Bekämpfung häuslicher Gewalt.
- | Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) von August 2006 hat das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
- | Durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) von Januar 2007 wurde das Erziehungsgeld abgelöst und das neue Elterngeld geschaffen, das mindestens zwölf Monate lang gezahlt wird. Zwei Partnermonate kommen hinzu, wenn der andere Partner die Betreuung des Kindes übernimmt und seine Berufstätigkeit unterbricht oder die Arbeitszeit reduziert.
- | Hinzu kommen zahlreiche weitere Gesetze und Programme zur beruflichen Förderung von Frauen zur Überwindung der Entgeltungleichheit, zur verbesserten Kinderbetreuung und zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (z. B. „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ von September 2007).

Trotz der unbestreitbaren Aufwertung der Menschenrechte von Frauen durch das Frauenrechtsübereinkommen werden die Menschenrechte von Frauen in zahlreichen Staaten verletzt und missachtet. Deshalb besteht die unverminderte Herausforderung, die Achtung und Verwirklichung dieser Menschenrechte einzufordern und ihre Umsetzung wirksam zu überprüfen.

Die Regelungen des Frauenrechtsübereinkommens im Überblick

Definition der Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen definiert in Art. 1 den Begriff „Diskriminierung der Frau“ als jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Der Begriff der Diskriminierung erfasst neben unmittelbaren und gewollten auch mittelbare und ungewollte Ungleichbehandlungen.

Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau verpflichten sich die Vertragsstaaten, durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen (ggf. auch Sanktionen) jede Diskriminierung der Frau zu verbieten (Art. 2 b). Ebenso verpflichten sie sich, für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu sorgen (Art. 2 a). Ferner haben die Vertragsstaaten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Frauen die

Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit Männern ausüben und genießen können (Art. 3).

Nach dem Frauenrechtsübereinkommen sind Sondermaßnahmen ausdrücklich zulässig, um die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Dies bedeutet, dass eine bewusste Bevorzugung von Frauen in diesem Fall keine Diskriminierung der Männer darstellt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Sondermaßnahmen nur solange angewendet werden bis die Ziele der Chancengleichheit erreicht sind (Art. 4 Abs. 1). Diese Ermächtigung ist die erste in einem internationalen Übereinkommen und hat große Bedeutung für Quotenregelungen zugunsten von Frauen. Zulässige Sondermaßnahmen sind z. B. auch Maßnahmen zum Schutz der Mutterschaft (Art. 4 Abs. 2).

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, effektive gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sonstigem Gebiet (Art. 2 bis 16). Im Einzelnen zählen dazu folgende Bereiche:

Bürgerliche und politische Rechte

- | aktives und passives Wahlrecht (Art. 7 a) sowie Teilhabe an der Ausarbeitung und Durchführung der Politik (Art. 7 b)
- | Bekleidung öffentlicher Ämter und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auf nationaler (Art. 7 b) sowie auf internationaler Ebene (Art. 8)
- | Mitwirkung in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen (Art. 7 c)
- | Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Zivil- und Prozessrecht (Art. 15)
- | Staatsangehörigkeitsrecht, Recht der Freizügigkeit und Wohnsitzwahl (Art. 9)

Ehe- und Familienrecht

- | gleiches Recht zur Eheschließung (Art. 16 a), Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung (Art. 9 Abs. 1) sowie gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung (Art. 16 c)
- | gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten und gleiches Recht auf Wahl des Familiennamens (Art. 16 g)
- | gleiche Rechte und Verantwortung als Eltern (Art. 16 e)
- | gleiches Recht auf Familienbeihilfen (Art. 13 a)

Arbeits- und Wirtschaftsleben

- | Recht auf Arbeit (Art. 11 a), gleiche Arbeitsbedingungen und beruflichen Aufstieg (Art. 11 c)
- | Recht auf gleiches Entgelt bei gleicher und gleichwertiger Arbeit (Art. 11 d)
- | Recht auf soziale Sicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitsplatz (Art. 11 f)
- | Recht zur Kreditaufnahme (Art. 13 b)

Bildungswesen und kulturelles Leben

- | gleicher Zugang zu Bildungseinrichtungen (Art. 10 a) und Weiterbildungsprogrammen (Art. 10 e)

- Chancengleichheit bei Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungshilfen (Art. 10 d)
- gleiches Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und an allen Aspekten des kulturellen Lebens (Art. 10 c)

Die Überwachung der Einhaltung des Frauenrechtsübereinkommens

Für ihre Umsetzung benötigen die menschenrechtlichen Garantien wirkungsvolle Kontrollmechanismen. Zu den häufigsten gehören auf der Ebene der Vereinten Nationen die Staatenberichte, die von den Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden müssen. Auch das Frauenrechtsübereinkommen sieht eine solche Berichtspflicht vor (Art. 18), verbunden mit einem Berichtsprüfungsverfahren (Art. 21) durch den Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss).

Der CEDAW-Ausschuss ist mit 23 Expertinnen und Experten besetzt, die von ihrem „Heimatstaat“ aufgrund ihrer persönlichen Sachkenntnis und ihres Ansehens vorgeschlagen und in geheimer Wahl von den Vertragsstaaten für vier Jahre gewählt werden. Bei der Besetzung des Ausschusses insgesamt wird – wie in internationalen Gremien üblich – auf eine gerechte geografische Verteilung und eine angemessene Repräsentation der verschiedenen Kulturen und der wichtigsten Rechtssysteme geachtet (Art. 17). Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen ihres Heimatstaates gebunden. Als deutsche Expertin ist seit 1989 Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling im Ausschuss vertreten.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Staatenberichte zu prüfen, die Rechenschaft über die nationale Umsetzung des Übereinkommens, getroffene Maßnahmen und diesbezügliche Fortschritte geben. Nichtregierungsorganisationen können Schattenberichte als Gegengewicht, Kritik und Ergänzung zum Staatenbericht erstellen, die dem Ausschuss ebenfalls zur Überprüfung der nationalen Umsetzung der Konvention dienen. Das Ergebnis der Prüfung fasst der Ausschuss in den sog. Abschließenden Bemerkungen zusammen.

Der Sechste deutsche Staatenbericht wurde im Juni 2007 vom Bundeskabinett beschlossen und in der englischen Fassung im September 2007 den Vereinten Nationen zugeleitet. Er wird voraussichtlich 2008 im CEDAW-Ausschuss behandelt werden.

Der CEDAW-Ausschuss erarbeitet Allgemeine Empfehlungen zur Interpretation des Frauenrechtsübereinkommens. Die Allgemeinen Empfehlungen haben keinen förmlich rechtsverbindlichen Status, dennoch wirken sie auf die Auslegung der Frauenrechtskonvention ein, indem sie die Ziele zum Ausdruck bringen, abstrakte Rechte und Pflichten konkretisieren oder einzelne Handlungen als zulässig oder unzulässig bewerten.

1.2 Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Bedeutung des Fakultativprotokolls

Das Frauenrechtsübereinkommen war mit keinem Rechtsbehelf ausgestattet, der einzelfallspezifische Verletzungen von Frauenrechten erfasste. Um diesem unzureichenden Schutz zu begegnen, wurde ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen erarbeitet, das zwei Kontrollmechanismen einführte: die Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren.

Ein Grundstein für die Schaffung des Fakultativprotokolls wurde durch die Zweite Menschenrechtsweltkonferenz in Wien (1993) insbesondere durch die Feststellung gelegt, dass Frauenrechte ein unveräußerlicher, integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Einen entscheidenden Impuls gab die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking (1995), die bekräftigte, dass Frauenrechte Menschenrechte sind.

Auf dieser Grundlage erarbeitete 1996 bis 1999 eine von der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzte Arbeitsgruppe das Fakultativprotokoll. Im März 1999 wurde es von der 43. Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommen und erfolgreich abgeschlossen. Deutschland war im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft in Verbindung mit dem deutschen Vorsitz der Frauenrechtskommission konstruktiv an den Verhandlungen zum Fakultativprotokoll beteiligt.

Das Fakultativprotokoll wurde am 6. Oktober 1999 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 22. Dezember 2000 völkerrechtlich wirksam geworden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Zusatzprotokoll am 15. April 2002, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Kraft getreten; damit ist es unmittelbar geltendes Recht in Deutschland.

Bisher haben 88 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert (Stand: Juni 2007). Es verschafft den Frauen in den Vertragsstaaten ein mit anderen VN-Menschenrechtsverträgen vergleichbares Individualbeschwerdeverfahren, in dessen Rahmen der CEDAW-Ausschuss ihren persönlichen Diskriminierungsfall überprüft. Des Weiteren sieht es ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen des Frauenrechtsübereinkommens vor. Der CEDAW-Ausschuss kann diese Fälle durch Sachverständige untersuchen und mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates auch Nachforschungen in dem jeweiligen Hoheitsgebiet anstellen. Besondere Bedeutung hat das Fakultativprotokoll für Frauen in den Ländern, in denen kein hinreichend ausgestaltetes Rechtssystem mit gesetzlich garantierten Frauenrechten zur Verfügung steht.

Das Fakultativprotokoll lässt außerdem Beschwerden zu, die sich gegen ein staatliches Unterlassen von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Unterbindung nichtstaatlicher Diskriminierungen von Frauen richten. Bedeutsam ist dies unter anderem im Bereich häuslicher Gewalt gegen Frauen, der in vielen Ländern als nicht gesetzlich regelbar angesehen

wird. Ein Nichteinschreiten des Staates wird mit dem Hinweis auf die zu respektierende Privatsphäre begründet. Hiervon betroffenen Frauen gibt das Fakultativprotokoll die Möglichkeit, vor dem CEDAW-Ausschuss die staatliche Akzeptanz derartiger Gewaltausübung sowie ein entsprechendes Nichteingreifen seitens des Staates prüfen zu lassen.

Die Bestimmungen des Fakultativprotokolls

Der CEDAW-Ausschuss (Art. 1 des Fakultativprotokolls)

Art. 1 regelt die Zuständigkeit des CEDAW-Ausschusses für die Individualbeschwerden. Dieser besteht aus 23 Expertinnen und Experten, die von den Vertragsstaaten gewählt werden.

Das Beschwerdeverfahren (Art. 2 bis 7 des Fakultativprotokolls)

I Beschwerdeberechtigung und Beschwerdegegenstand

Das Recht einer Beschwerde („Mitteilung“) steht nach Art. 2 Einzelpersonen oder Personengruppen zu, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat zu sein. Dabei können sich nicht nur betroffene Frauen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges an den CEDAW-Ausschuss wenden, sondern auch Gruppen oder Menschenrechtsvereinigungen, denen damit die Möglichkeit gegeben wird, stellvertretend für das oder die Opfer zu handeln.

I Form der Beschwerde

Nach Art. 3 sind die Beschwerden schriftlich einzureichen und dürfen nicht anonym erfolgen. Der CEDAW-Ausschuss nimmt eine Beschwerde über einen Staat, der zwar der Konvention, aber nicht dem Fakultativprotokoll beigetreten ist, nicht entgegen.

I Unzulässigkeit der Beschwerde

Art. 4 Abs. 1 legt den sogenannten Grundsatz der Rechtswegerschöpfung fest. Dies bedeutet, dass der CEDAW-Ausschuss nur tätig wird, wenn die Beschwerdeführerin bzw. die Beschwerdeführenden in ihrem Vertragsstaat erfolglos alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe eingelegt und sämtliche Instanzen durchschritten haben. Ausnahmsweise nimmt sich der Ausschuss der Beschwerde an, wenn die nationalen Verfahren zu lange dauern und keine wirksame Abhilfe zu erwarten ist.

Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn

- I** nach Art. 4 Abs. 2 a der CEDAW-Ausschuss sich bereits zuvor mit der behaupteten Verletzung des Frauenrechtsübereinkommens befasst hat bzw. diese Verletzung in einem anderen internationalen Verfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- I** nach Art. 4 Abs. 2 b sie den Bestimmungen des Frauenrechtsübereinkommens widerspricht;
- I** nach Art. 4 Abs. 2 c die Rechtsverletzung nicht hinreichend genau dargelegt und begründet wird;
- I** nach Art. 4 Abs. 2 d ihre Einreichung rechtsmissbräuchlich ist (z. B. bei falscher Behauptung einer Rechtsverletzung);
- I** nach Art. 4 Abs. 2 e sich der zugrunde liegende Tatbestand auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Protokolls bezieht und nach dessen Ratifizierung nicht mehr besteht.

I Vorläufige Maßnahmen

Nach Art. 5 Abs. 1 kann der CEDAW-Ausschuss, noch bevor er eine Entscheidung in der Sache fällt, nach seinem Ermessen vorläufige Maßnahmen gegenüber dem Vertragsstaat treffen. Voraussetzung ist, dass ein nicht wiedergutzumachender Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Rechtsverletzung zu befürchten ist.

Nach Abs. 2 bedeutet dies keine Vorentscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit bzw. Begründetheit der Beschwerde selbst.

I Weiteres Verfahren

Art. 6 und 7 des Fakultativprotokolls regeln das weitere Verfahren.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 setzt der CEDAW-Ausschuss, sobald er die Beschwerde angenommen hat, den betreffenden Vertragsstaat vertraulich in Kenntnis. Voraussetzung ist aber, dass die Beschwerdeführerin oder die Beschwerdeführenden in die Bekanntgabe ihrer Identität eingewilligt haben. Nach Abs. 2 muss der Vertragsstaat binnen sechs Monaten eine Stellungnahme zum Sachverhalt abgeben.

Nach Art. 7 prüft der CEDAW-Ausschuss die von der Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführenden und dem Vertragsstaat gemachten Angaben, die der jeweils anderen Partei zuzuleiten sind. Der Ausschuss erörtert den Fall in nicht öffentlicher Sitzung und übermittelt als Ergebnis seiner Beratungen den Parteien seine Auffassungen und Empfehlungen. Der Vertragsstaat hat erneut weitere sechs Monate Zeit, darauf zu antworten und auf die Ausführungen des Ausschusses einzugehen. Darüber hinaus kann der CEDAW-Ausschuss den Vertragsstaat auffordern, ihn über alle Maßnahmen zu unterrichten, die dieser als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen getroffen hat. Je nach Relevanz des Falles kann er auch verlangen, dass die von dem betroffenen Staat erfolgten Handlungen im Staatenbericht aufgenommen werden.

Das Untersuchungsverfahren (Art. 8 bis 10 des Fakultativprotokolls)

Art. 8 und 9 regeln das Untersuchungsverfahren. Der Ausschuss kann tätig werden, wenn ihm Fälle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen der im Frauenrechtsübereinkommen verankerten Rechte durch einen Vertragsstaat bekannt werden. Er fordert diesen auf, bei der Aufklärung des Falles mitzuwirken. Mit dessen Zustimmung sind auch Untersuchungen im staatlichen Hoheitsgebiet möglich. Das weitere Kooperationsverfahren nach Übermittlung der Ergebnisse durch den Ausschuss entspricht im Wesentlichen dem Verfahren der Individualbeschwerde.

Art. 10 enthält die Regelung, wonach die Vertragsstaaten bei Unterzeichnung einräumen können, dass sie das Untersuchungsverfahren nicht akzeptieren.

Diskriminierungsverbot (Art. 11 des Fakultativprotokolls)

Art. 11 enthält ein Diskriminierungsverbot und dient dem Schutz der Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführenden vor Misshandlungen oder Einschüchterungen durch den Vertragsstaat.

Weitere Bestimmungen (Art. 12 bis 21 des Fakultativprotokolls)

Art. 12 und 14 regeln die sich aus dem Fakultativprotokoll ergebenden Berichtspflichten des CEDAW-Ausschusses sowie die Bestimmung der Geschäftsordnung. Nach Art. 13 verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Bekanntmachung und Verbreitung des Fakultativprotokolls.

Art. 15 bis 21 enthalten Schlussbestimmungen. Diese regeln den Beitritt der Vertragsstaaten zum Fakultativprotokoll, das Inkrafttreten, die Änderung, die Kündigung, weitere administrative Bestimmungen und die grundsätzliche Unzulässigkeit von Vorbehalten gegen das Fakultativprotokoll.

II.

Text des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

im Hinblick darauf, dass die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt;

im Hinblick darauf, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung bekräftigt und feierlich feststellt, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds auf Grund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

im Hinblick darauf, dass die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen;

in Anbetracht der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen geschlossenen internationalen Übereinkommen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;

im Hinblick ferner auf die Entschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;

jedoch besorgt darüber, dass die Frau trotz dieser verschiedenen Urkunden noch immer weitgehend diskriminiert wird;

unter Hinweis darauf, dass die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert;

besorgt darüber, dass dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden;

in der Überzeugung, dass die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird;

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau unerlässlich ist;

in Bekräftigung dessen, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung – insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle –, die Durchsetzung der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens in den zwischenstaatlichen Beziehungen und die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden;

überzeugt, dass die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist;

eingedenk des bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung sowie in dem Bewusstsein, dass die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zur Diskriminierung sein darf und dass die Kindererziehung eine Aufgabe ist, die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen;

in dem Bewusstsein, dass sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll;

entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise einer solchen Diskriminierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Artikel 4

- (1) Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.
- (2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten – einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen – zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
- b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

Teil II

Artikel 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit

haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezungen wird.
- (2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Teil III

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere Folgendes sicherzustellen:

- a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;
- b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;
- c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;
- d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;
- f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;
- g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;
- h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in Bezug auf die Familienplanung.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere
 - (a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
 - (b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
 - (c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
 - (d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
 - (e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
 - (f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

- (2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen
 - (a) zum – mit der Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung auf Grund des Familienstands bei Entlassungen;
 - (b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
 - (c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
 - (d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

- (3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für eine ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

- (a) das Recht auf Familienbeihilfen;
- (b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- (c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

Artikel 14

- (1) Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf

- (a) Mitwirkung – auf allen Ebenen – an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;
- (b) Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;
- (c) unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;
- (d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktionaler Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;
- (e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbstständige oder unselbstständige Arbeit;
- (f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen;
- (g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen;
- (h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

Teil IV

Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.
- (2) Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Verwaltung von Vermögen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.
- (3) Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.
- (4) Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.

Artikel 16

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:
 - (a) gleiches Recht auf Eheschließung;
 - (b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
 - (c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
 - (d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - (e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;
 - (f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - (g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;
 - (h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.
- (2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Teil V

Artikel 17

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Übereinkommens wird ein (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichneter) Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingesetzt; er besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens aus achtzehn, nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats aus dreiundzwanzig Sachverständigen von hohem sittlichen Rang und großer Sachkenntnis auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der wichtigsten Rechtssysteme zu achten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.
- (3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.
- (4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.
- (6) Die Wahl der fünf zusätzlichen Ausschussmitglieder findet gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats statt. Die Amtszeit zweier der bei dieser Gelegenheit gewählten zusätzlichen Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; die Namen dieser beiden Mitglieder werden vom Ausschussvorsitzenden durch das Los bestimmt.
- (7) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

- (8) Die Ausschussmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt.
- (9) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen bedarf.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
 - b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.
- (2) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Artikel 19

- (1) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

Artikel 20

- (1) Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich für höchstens zwei Wochen zur Prüfung der nach Artikel 18 vorgelegten Berichte zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt.

Artikel 21

- (1) Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.
- (2) Der Generalsekretär übermittelt die Ausschussberichte der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Kenntnisnahme.

Artikel 22

Die Sonderorganisationen haben das Recht, bei Beratung der Durchführung derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen bitten, Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Teil VI

Artikel 23

Dieses Übereinkommen lässt zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder
- b) in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen.

Artikel 24

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die auf nationaler Ebene zur vollen Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte erforderlich sind.

Artikel 25

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.
- (3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (4) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 26

- (1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.
- (2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte.

Artikel 27

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen werden, der sodann alle Staaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 29

- (1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsverfahren über dessen Ausgestaltung nicht einigen, so kann eine Partei die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorlegen, indem sie einen Antrag im Einklang mit dessen Statut stellt.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens oder seines Beitritts dazu erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden ansieht. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen derartigen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.
- (3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

III.

Text des Fakultativprotokolls vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

im Hinblick darauf, dass die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt;

ferner im Hinblick darauf, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte feierlich feststellt, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds auf Grund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

unter Hinweis darauf, dass die Internationalen Menschenrechtspakte und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verbieten;

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Übereinkommen“), in dem die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung der Frau verurteilen und übereinkommen, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen;

in erneuter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Gleichberechtigung der Frau bei der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und wirksame Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu verhindern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls („Vertragsstaat“) erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau („Ausschuss“) für die Entgegennahme und Prüfung von nach Artikel 2 eingereichten Mitteilungen an.

Artikel 2

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten,

ten, Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 3

Mitteilungen sind schriftlich abzufassen und dürfen nicht anonym sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 4

- (1) Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, sofern nicht das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.
- (2) Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig, wenn
 - (a) dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
 - (b) sie unvereinbar mit den Bestimmungen des Übereinkommens ist;
 - (c) sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
 - (d) sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt;
 - (e) sich die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat ereignet haben, sofern sie nicht auch nach diesem Zeitpunkt weiter bestehen.

Artikel 5

- (1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen, nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
- (2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 6

- (1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, und sofern die Person oder Personen in die Offenlegung ihrer Identität gegenüber diesem Vertragsstaat einwilligen, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.

- (2) Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 7

- (1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen und von dem betreffenden Vertragsstaat unterbreiteten Angaben, wobei diese Angaben den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.
- (2) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.
- (4) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.
- (5) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 8

- (1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.
- (2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.
- (3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

- (4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.
- (5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 9

- (1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 8 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.
- (2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 10

- (1) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.
- (2) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht deshalb einer Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich auf Grund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

Artikel 12

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Übereinkommen und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaat betreffenden Sachen, zu erleichtern.

Artikel 14

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist.

Artikel 15

- (1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 16

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm nach seinem Inkrafttreten beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 18

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.
- (2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
- (3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin dieses Protokoll und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 19

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 18;
- c) Kündigungen nach Artikel 19.

Artikel 21

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

IV.

Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations)

4.1 Einführung

Die durch die Menschenrechtskonventionen und Pakte der Vereinten Nationen eingerichteten unabhängigen Vertragsausschüsse (treaty bodies) sind insbesondere dafür zuständig, die von den Vertragsstaaten der Übereinkommen periodisch vorzulegenden Berichte zu überprüfen, den Staaten Empfehlungen zu geben und Individualbeschwerden zu bearbeiten.

Ein solches Gremium ist auch durch Artikel 17 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingesetzt worden: der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss). Dieser kann nach Artikel 21 des Frauenrechtsübereinkommens aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Somit hat er die Möglichkeit, Interpretationen der Konvention und damit der Verpflichtungen der Vertragsstaaten zu formulieren und diese als Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations bzw. General Comments) an die Staaten zu richten.

Die rechtliche Bedeutung der Allgemeinen Empfehlungen ist umstritten und oftmals werden sie als Quellen des völkerrechtlichen „Soft Law“ gesehen. Denn einerseits sind sie völkerrechtlich nicht verbindlich und haben folglich keinen Verpflichtungscharakter wie die Konventionsrechte. Andererseits formulieren sie den aktuellen Stand der Auslegung der Menschenrechtsnormen und haben von daher politisch-rechtliches Gewicht, indem sie Ziele zum Ausdruck bringen, Rechtslücken schließen, abstrakte Rechte und Pflichten konkretisieren oder einzelne Handlungen als zulässig oder unzulässig bewerten.

Die Allgemeinen Empfehlungen verfolgen primär den Zweck, den Konventionsstaaten bei der Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen als Wegweiser und Interpretationshilfen zu dienen. Der CEDAW-Ausschuss erwartet von den Vertragsstaaten, dass diese die Allgemeinen Empfehlungen bei der Umsetzung des Übereinkommens und bei der Berichterstattung berücksichtigen.

Da die Allgemeinen Empfehlungen als Überzeugungsstrategien konzipiert wurden und Maßstäbe setzen, kommen sie nicht nur den Staaten, sondern auch dem Ausschuss sowie den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen als wesentliche Auslegungshilfen zugute. Viele Nichtregierungsorganisationen nutzen sie bei der Erstellung ihrer Schattenberichte, die dem CEDAW-Ausschuss als Ergänzung der Staatenberichte dienen.

Bisher existieren 25 Allgemeine Empfehlungen, die in der folgenden Synopse dargestellt werden. Des Weiteren werden einige ausgewählte Empfehlungen vorgestellt, darunter die zuletzt verabschiedete Allgemeine Empfehlung Nr. 25 von 2004 („Zeitweilige Sondermaßnahmen“).

4.2 Synopse der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses bei den Vereinten Nationen für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 1 Fünfte Sitzung 10. – 21.03.1986	Die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten Art. 18	<ul style="list-style-type: none"> Erstbericht folgt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für einen Staat; danach alle 4 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> Konvention wurde in Deutschland am 10. Juli 1985 ratifiziert Der Erstbericht wurde 1988, der Zweite/ Dritte Bericht 1996, der Vierte 1998, der Fünfte 2002 und der Sechste 2007 vorgelegt
Nr. 2 Sechste Sitzung 30.03. – 10.04.1987	Die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten Art. 18	<ul style="list-style-type: none"> Zusatzinformationen zum Staatenbericht sind dem Generalsekretariat mind. 3 Monate vor der Sitzung, in der dieser behandelt wird, vorzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> Deutschland hat dieser Empfehlung stets Folge geleistet
Nr. 3 Sechste Sitzung 30.03. – 10.04.1987	Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Art. 5	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Vorurteilen und Verhaltensmustern, die das Prinzip der sozialen Gleichheit der Frau behindern, durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle Handreichungen und Publikationen zu gleichstellungspolitischen Themen Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik im Bereich Frauen und Gesundheit Bewusstseinsbildung zu Menschenhandel in der breiten Öffentlichkeit u.v.m.
Nr. 4 Sechste Sitzung 30.03. – 10.04.1987	Vorbehalte zum Übereinkommen Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> Die eingelegten Vorbehalte dürfen Ziel und Zweck der Konvention nicht vereiteln Aufforderung an die Vertragsstaaten zur Überprüfung und ggf. Rücknahme 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Änderung der nationalen Gesetzgebung am 10. Dezember 2001 und der sich daraus ergebende Zugang für Frauen zu allen Bereichen der Streitkräfte, hat Deutschland seinen eingelegten Vorbehalt gegen Art. 7 b zurückgenommen
Nr. 5 Siebte Sitzung 16.02. – 04.03.1988	Zeitweilige Sondermaßnahmen Art. 4 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> Verstärkter Gebrauch von Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der De-facto-Gleichstellung 	<ul style="list-style-type: none"> Vorübergehende Maßnahmen, um bestehende Nachteile, z.B. aufgrund des Geschlechts, zu beseitigen, werden durchgeführt (z.B. Quotenregelung)
Nr. 6 Siebte Sitzung 16.02. – 04.03.1988	Effektive nationale Mechanismen und Öffentlichkeit Art. 3	<ul style="list-style-type: none"> Effektive nationale Mechanismen: z.B. Überwachung der Situation der Frau, Auswirkungen von Regierungspolitik auf die Frau, neue Anti-Diskriminierungs-Strategien 	<ul style="list-style-type: none"> Durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung bei der Durchsetzung von Gleichstellung ist die Berücksichtigung einer unterschiedlichen Geschlechterperspektive bei sämtlichen Maßnahmenarten (Gesetzgebung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektförderung etc.)

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 7 Siebte Sitzung 16.02. – 04.03.1988	Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Vertragsstaaten müssen dem Ausschuss ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Ressourcen müssen grundsätzlich durch Umschichtung im VN-Haushalt bereitgestellt werden
Nr. 8 Siebte Sitzung 16.02. – 04.03.1988	Umsetzung des Artikels 8 des Übereinkommens Art. 4 Abs.1 Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit Internationaler Organisationen mitzuwirken 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ In Internationalen Organisationen stieg der Anteil von Frauen an den deutschen Mitarbeitenden im Berichtszeitraum 2002 bis 2006 beträchtlich
Nr. 9 Achte Sitzung 20.02. – 03.03.1989	Statistische Daten, die die Situation der Frauen betreffen Art. 3	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Statistische Daten sind für die Analyse der Situation der Frau in den jeweiligen Vertragsstaaten notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Politisches Handeln der Bundesregierung resultiert häufig aus den Datenerhebungen des Statistischen Bundesamtes ▮ „1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland“ (2006) ist eine im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Deutschen Jugendinstitut erstellte und kommentierte Datenzusammenstellung zur sozialen Lage und Lebensführung von Frauen und Männern
Nr. 10 Achte Sitzung 20.02. – 03.03.1989	Der Zehnte Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Am 18. Dezember 1989 feierte das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau seinen Zehnten Jahrestag ▮ Empfehlungen des Ausschusses: Entwicklung von Programmen zur Verbreitung der Konvention unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und Frauenorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat verschiedene Broschüren zur CEDAW-Konvention herausgegeben: ▮ Im Januar 2000 zum 20-jährigen Bestehen des Übereinkommens ▮ Anlässlich der Ratifizierung des CEDAW-Fakultativprotokolls im Frühjahr 2002 ▮ Konstruktiver Dialog der Bundesregierung mit Nichtregierungsorganisationen im September 2004 als Follow-up zum Fünften CEDAW-Staatenbericht ▮ Erstmalige Bundestagsdebatte zum Fünften CEDAW-Staatenbericht am 13. März 2003

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 11 Achte Sitzung 20.02. – 03.03.1989	Technische Beratung für die Berichterstattung Art. 18	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Förderung der technischen Beratung durch die Vertragsparteien 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) unterstützt andere Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bei der Berichterstattung (z.B. wurde das pakistanische Frauenministerium im Rahmen des Beratungsvorhabens „Strukturförderung Frauenministerium“ bei der Abfassung des diesjährigen Berichts zur Konvention und seiner Präsentation vor dem CEDAW-Ausschuss in New York unterstützt. Des Weiteren berät das Vorhaben das pakistanische Frauenministerium beim Aufbau eines Monitoringsystems und der Etablierung einer geeigneten interministeriellen Struktur für die zukünftige Berichterstattung)
Nr. 12 Achte Sitzung 20.02. – 03.03.1989	Gewalt gegen Frauen Art. 2 Art. 5 Art. 11 Art. 12 Art. 16	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Schutz der Frau vor Gewalt innerhalb der Familie, am Arbeitsplatz oder in anderen Bereichen des sozialen Lebens ▮ Empfehlung an die Vertragsstaaten, Informationen bereitzustellen (u.a. über Gesetzgebung und Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt sowie statistische Daten; Hilfsdienste für Frauen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Aktionsplan I der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, von Dezember 1999 und Aktionsplan II von September 2007 ▮ Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (seit 2000) ▮ „Gewaltschutzgesetz“ (Dezember 2001) ▮ Opferrechtsreformgesetz ▮ Schutz von Stalking-Opfern etc.
Nr. 13 Achte Sitzung 20.02. – 03.03.1989	Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit Art. 11 Abs. 1 d	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Aufnahme des Prinzips des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit in die nationale Gesetzgebung ▮ Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 100 (Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit) 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Bundesregierung legte einen Leitfaden zur Anwendung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleichwertiger Arbeit vor (2002, aktualisiert 2007) ▮ Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft ▮ Überprüfung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) zur Beseitigung von Entgeltdiskriminierungen (2007)
Nr. 14 Neunte Sitzung 22.01. – 02.02.1990	Beschneidung von Mädchen und Frauen Art. 12	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Maßnahmen zur Abschaffung der Praxis weiblicher Beschneidung (Sammlung und Verbreitung von Daten, Aufklärungs- und Schulungsprogramme, Verfolgung von geeigneten gesundheitspolitischen Strategien) 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Bundesregierung – mit Unterstützung der Bundesärztekammer – hat „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ erarbeitet (2006)

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 15 Neunte Sitzung 22.01. – 02.02.1990	Die Vermeidung der Diskriminierung der Frau bei nationalen Strategien zur Vorbeugung und Kontrolle des Immunschwäche-syndroms AIDS Art. 12	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Verbreitung von Informationen, um das öffentliche Bewusstsein über das Risiko einer Ansteckung mit HIV/AIDS und über deren Auswirkungen zu erhöhen, insb. bei Frauen und Kindern ▮ Programme zur Bekämpfung von AIDS ▮ Vorbeugung von Diskriminierung der Frau infolge von AIDS 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ HIV-/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung (Neufassung 2005); Strategie wird durch einen Aktionsplan umgesetzt ▮ Netzwerk „Frauen und Aids“ (1992) ▮ Förderung der Deutschen AIDS-Hilfe
Nr. 16 Zehnte Sitzung 21.01. – 01.02.1991	Unbezahlte weibliche Arbeitskräfte in ländlichen und städtischen Familienunternehmen Art. 2 c Art. 11 Abs. 1 c Art. 11 Abs. 1 d Art. 11 Abs. 1 e Art. 14 Art. 16 Abs. 1 h	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Problematik der unbezahlten weiblichen Arbeitskräfte in Familienunternehmen, da dies eine Form der Ausbeutung der Frau darstellt ▮ Gewährleistung von Bezahlung, Sozialversicherung und soziale Beihilfen für in Familienunternehmen tätige Frauen 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Auf die Problematik unbezahlter weiblicher Arbeitskräfte in Familienunternehmen hat die Politik kaum Einfluss (Grundsatz der Vertragsfreiheit). Wenn kein Lohn/ Gehalt gezahlt wird, gibt es auch keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Es können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung und Krankenversicherung gezahlt werden. Ob dies geschieht, liegt in der Verantwortung der Betroffenen. Der für Beschäftigte beitragsfreie Unfallversicherungsschutz besteht immer, unabhängig davon, ob es einen Arbeitsvertrag gibt oder Lohn/ Gehalt gezahlt wird, maßgeblich ist hier die tatsächliche Beschäftigung
Nr. 17 Zehnte Sitzung 21.01. – 01.02.1991	Bewertung und Quantifizierung der unvergüteten häuslichen Tätigkeiten der Frau und deren Anerkennung im Bruttosozialprodukt Art. 3 Art. 11	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Erfassung und Bewertung der unbezahlten häuslichen Arbeit der Frau durch die Vertragsstaaten (Umfragen, nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Daten) ▮ Einbeziehung der unvergüteten, häuslichen Arbeit der Frau in das Bruttosozialprodukt 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Daten zu dieser Problematik liegen nicht vor
Nr. 18 Zehnte Sitzung 21.01. – 01.02.1991	Frauen mit Behinderungen Art. 1 Art. 3 Art. 4 Abs. 1 Art. 7 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 14	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Frauen mit Behinderungen erleiden eine doppelte Diskriminierung und gehören somit zu den schutzbedürftigen Gruppen ▮ Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Ausbildung, Beschäftigung, Gesundheitsdiensten und zur Sozialversicherung ▮ Gewährleistung der Teilnahme an allen Bereichen des sozialen und kulturellen Lebens 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Bundesregierung hat am 30. März 2007 die VN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung unterzeichnet ▮ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (2002) ▮ Förderung des Netzwerks „Interessenvertretung behinderter Frauen – Weibernetz“

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 19 Elfte Sitzung 20. – 30.01.1992	Gewalt gegen Frauen Art. 1 Art. 2 e Art. 2 f Art. 3 Art. 5 Art. 6 Art. 10 c Art. 11 Art. 12 Art. 14 Art. 16	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Definition von geschlechtsbezogener Gewalt (Handlungen, die körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden oder Schmerz zufügen, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder Freiheitsberaubung, z.B. Gewalt und Missbrauch in der Familie, Zwangsehe, Beschneidung von Mädchen und Frauen, Frauenhandel, Ausbeutung der Prostitution von Frauen, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz etc.) <p>Aufforderung an die Vertragsstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Umsetzung des Übereinkommens durch gezielte Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form der Gewalt gegen Frauen, wie ▮ Erlass von Gesetzen, Erstellung von Erziehungs- und Aufklärungsprogrammen, Bereitstellung von Informationen, z.B. zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, betroffene Frauen effektiv zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen ▮ Mit dem ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung ein Gesamtkonzept vorgelegt, das alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfasst ▮ Die Fortschreibung dieses Aktionsplans erfolgte 2007, indem die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes einbezogen wurden ▮ Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (2000) ▮ Gewaltschutzgesetz (2001) ▮ Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (2004)
Nr. 20 Elfte Sitzung 20. – 30.01.1992	Vorbehalte zum Übereinkommen Art. 28 Art. 29	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Vertragsstaaten sollen die Gültigkeit ihrer Vorbehalte überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Nach Änderung der nationalen Gesetzgebung am 10. Dezember 2001 und der sich daraus ergebende Zugang für Frauen zu allen Bereichen der Streitkräfte, hat Deutschland seinen eingelegten Vorbehalt gegen Art. 7 b zurückgenommen
Nr. 21 Dreizehnte Sitzung 17.01. – 04.02.1994	Gleichberechtigung in der Ehe und in den Familienbeziehungen Art. 9 Art. 15 Art. 16 Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 5 Art. 10 h Art. 11 Abs. 1 a Art. 11 Abs. 1 c Art. 24 Art. 28	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Gleiches Recht für Frauen hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit ▮ Gleichstellung vor dem Gesetz und der Rechtsfähigkeit der Frau (z.B. Abschluss von Verträgen, Verwaltung von Vermögen etc.) ▮ Gleiches Recht zur Eheschließung und auf freie Wahl des Ehegatten ▮ Gleiche Rechtsstellung der Eltern ▮ Frauen haben das Recht, über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden; Zugang zu Verhütungsmaßnahmen ▮ Recht auf freie Berufswahl ▮ Verbot der Eheschließung von Minderjährigen, der Bigamie und Polygamie 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die in Art. 9 der Konvention aufgestellten Anforderungen sind im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht uneingeschränkt erfüllt ▮ Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl ist in der Bundesrepublik gewährleistet. Ebenso bei Ehe- und Familienfragen i.S. von Art. 16
Nr. 22 Vierzehnte Sitzung 16.01. – 03.02.1995	Die Novellierung von Art. 20 des Übereinkommens Art. 20 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Begrenzte Dauer der Sitzungsperioden des Ausschusses ist ein Hindernis ▮ Der Ausschuss empfiehlt die Novellierung von Art. 20 bezügl. der Sitzungsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Dieses Anliegen des Ausschusses wurde von der Bundesregierung unterstützt. Zwischenzeitlich wurde Art. 20 der Konvention novelliert und damit die Sitzungsdauer ausgeweitet

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
Nr. 23 Sechzehnte Sitzung 13. – 31.01.1997	Politisches und öffentliches Leben Präambel Art. 4 Art. 7 Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Vertragsstaaten verpflichten sich zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen im politischen und öffentlichen Leben ▮ Vertragsstaaten gewährleisten das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung und Durchführung der Regierungspolitik, die Bekleidung öffentlicher Ämter und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auf nationaler und internationaler Ebene ▮ Erlaubt sind zeitweilige Sondermaßnahmen, um die gleichberechtigte Teilhabe der Frau am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen zu erreichen (u. a. durch finanzielle Unterstützung, Quotenregelung etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Bundesgremienbesetzungsgesetz (1994) ▮ Vierter Gremienbericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen durch den Bund in wesentliche Gremien außerhalb des Bundes (2007) ▮ Die Parteien haben in den letzten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen, um die Gleichstellung der Frau in den eigenen Organisationen zu fördern und auch Quotenregelungen eingeführt
Nr. 24 Zwanzigste Sitzung 19.01. – 05.02.1999	Frauen und Gesundheit Art. 1 Art. 5 b Art. 10 Art. 10 h Art. 11 Art. 12 Art. 14 Abs. 2 b Art. 14 Abs. 2 h Art. 16 Abs. 1 e Art. 16 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Art. 12 zielt auf die Verwirklichung des Rechts der Frau auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ab und verlangt die Abschaffung der Diskriminierung der Frau beim Zugang zu Gesundheitsdiensten in den Bereichen der Familienplanung, Schwangerschaft, während der Entbindung und in der Zeit danach ▮ Erlass und wirksame Umsetzung von Gesetzen, politischen Richtlinien und Programmen zur Beseitigung geschlechtsbezogener Gewalt ▮ Zuteilung von Haushaltsmitteln, humanen und administrativen Ressourcen, um Gesundheit der Frauen als einen Anteil des gesamten Gesundheitsbudgets sicherzustellen ▮ Zugang der Frauen zu Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge, zu Ausbildung und Information, einschließlich des Bereichs der Gesundheit in Beziehung auf Sexualität und reproduktive Gesundheit ▮ Staatlich geförderte Programme für Vorbeugung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten, z.B. AIDS/HIV ▮ Ausbildungslehrpläne für Beschäftigte im Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Deutschland verfügt über ein Gesundheitswesen, das den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Gesundheitsdiensten und -einrichtungen rechtlich gewährleistet. Unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialem Stand erhält jede bzw. jeder die gesundheitlichen Leistungen, die notwendig sind ▮ Um die Förderung und nachhaltige Etablierung der Frauengesundheitsstrukturen durch Maßnahmen der Vernetzung zu bewirken, hat die Bundesregierung das dreijährige (2002 – 2005) Projekt „Bundeskoordination Frauengesundheit (BKF)“ finanziell unterstützt ▮ Wie in dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland (2001) dargestellt, wird frauenspezifischen Aspekten und einer geschlechterdifferenzierten Darstellung in der Gesundheitsberichterstattung zunehmend Beachtung geschenkt ▮ Datenbank „Frauengesundheit und Gesundheitsförderung“ im Internet (2006) ▮ Die Bundesregierung setzt sich mit gezielten Maßnahmen (Unterstützung des Aufbaus nachhaltiger Kooperationen, Strukturen und Netzwerke) verstärkt für eine bessere gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein

Nummer Sitzung Datum	Thema und Bezug zu den Artikeln	Inhalt	Relevanz zur nationalen Politik (Beispiele)
<p>Nr. 25 Dreißigste Sitzung 12. – 30.01.2004</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Zeitweilige Sondermaßnahmen)</p> <p>Art. 3 Art. 4 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wesentliches Ziel und Zweck der Konvention besteht in der Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und in der Herbeiführung einer <i>De-iure</i>- und <i>De-facto</i>-Gleichstellung zwischen Mann und Frau zum uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten ■ Unterrepräsentation von Frauen gilt es zu überwinden ■ Umverteilung von Ressourcen und Machtausgleich zwischen Mann und Frau ■ Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Gesetze keine Diskriminierung der Frau enthalten und die <i>De-facto</i>-Stellung der Frau durch konkrete und effektive politische Richtlinien und Programme verbessert wird, b) die vorherrschenden Geschlechterrollen und geschlechtsbezogenen Stereotypen thematisiert werden ■ Die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen ist ein Mittel zur beschleunigten Verwirklichung der <i>De-facto</i>-Gleichstellung der Frau und stellt keine Diskriminierung des anderen Geschlechts dar. Diese Maßnahmen zeitweiliger Natur müssen beendet werden, sobald die erwünschten Ergebnisse erzielt und über einen längeren Zeitraum beibehalten worden sind ■ Zu den Maßnahmen zählen u.a. legislative, exekutive, administrative und andere regulatorische Instrumente, Politiken, Praktiken, z. B. Förderprogramme, Ver-/Umverteilung von Ressourcen, Quotensysteme etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bundesregierung macht von dieser Möglichkeit des Art. 4 der Konvention Gebrauch ■ Bspw. enthält das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in § 5 eine Bestimmung, wonach eine unterschiedliche Behandlung wegen eines der Diskriminierungsmerkmale – also auch wegen des Geschlechts – zulässig ist, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile verhindert oder ausgeglichen werden sollen

4.3 Ausgewählte Allgemeine Empfehlungen¹

CEDAW A/44/38

7. März 1989

4.3.1 Allgemeine Empfehlung Nr. 13

Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit

Achte Sitzung (1989)

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit in Erinnerung rufend, das von einer großen Mehrheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert worden ist,

ebenso in Erinnerung rufend, dass seit 1983 51 Erst- und 5 periodische Zweitberichte der Vertragsstaaten eingegangen sind,

in Betracht ziehend, dass, selbst wenn die Berichte der Vertragsstaaten darlegen, dass das Prinzip des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit in die Gesetzgebung der meisten Länder aufgenommen worden ist, mehr unternommen werden muss, um die Anwendung dieses Prinzips in der Praxis zu gewährleisten, damit die geschlechterspezifische Trennung auf dem Arbeitsmarkt überwunden wird,

empfiehlt den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:

1. Diejenigen Vertragsstaaten, die das ILO-Übereinkommen Nr. 100 noch nicht ratifiziert haben, sollten dies nachholen, um das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig umzusetzen;
2. die Vertragsstaaten sollten die Erforschung, Entwicklung und die Annahme von Evaluierungssystemen für Arbeitsplätze in Betracht ziehen, die auf geschlechtsneutralen Kriterien basieren und damit den Vergleich des Werts derjenigen Arbeitsplätze, in denen gegenwärtig Frauen vorherrschen, mit denjenigen, in denen gegenwärtig Männer dominieren, erleichtern, und die gewonnenen Ergebnisse in ihre Berichte für den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau einbeziehen;
3. sie sollten die Schaffung eines Verfahrens für die Umsetzung dieses Prinzips unterstützen, soweit dies praktikabel ist, und die Tarifparteien ermutigen, die Anwendung des Prinzips gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit sicherzustellen.

¹ Die folgenden ausgewählten Allgemeinen Empfehlungen sind dem Band des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, entnommen.

CEDAW A/47/38
29. Januar 1992

4.3.2 Allgemeine Empfehlung Nr. 19 Gewalt gegen Frauen Elfte Sitzung (1992)

Hintergrund

1. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Diskriminierung, die die Möglichkeit der Frau, dieselben Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit dem Mann zu genießen, wesentlich beeinträchtigt.
2. 1989 empfahl der Ausschuss, dass die Vertragsstaaten Informationen über Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung eingeführten Maßnahmen in ihre Berichte aufnehmen sollten (Allgemeine Empfehlung Nr. 12, Achte Sitzung).
3. Auf seiner zehnten Sitzung im Jahr 1991 war beschlossen worden, einen Teil der 11. Sitzung einer Erörterung und Prüfung von Artikel 6 und weiteren Artikeln des Übereinkommens bezüglich der Gewalt gegen Frauen und der sexuellen Belästigung und Ausbeutung der Frau zu widmen. Dieses Thema wurde im Vorgriff auf die von der Generalversammlung durch ihre Entschließung 45/155 vom 18. Dezember 1990 im Jahre 1993 einberufene Weltkonferenz für Menschenrechte gewählt.
4. Der Ausschuss war zu dem Schluss gekommen, dass nicht alle Berichte der Vertragsstaaten die enge Beziehung zwischen Diskriminierung der Frau, geschlechtsbezogener Gewalt und Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angemessen widerspiegeln. Zur vollständigen Umsetzung des Übereinkommens wurden die Staaten aufgerufen, positive Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen.
5. Der Ausschuss schlug den Vertragsstaaten vor, bei der Überprüfung ihrer Gesetze und Politiken und bei den gemäß dem Übereinkommen vorgelegten Berichten folgende Stellungnahmen des Ausschusses zur geschlechtsbezogenen Gewalt zu berücksichtigen.

Allgemeine Stellungnahmen

6. Der Begriff der „Diskriminierung der Frau“ wird in Artikel 1 des Übereinkommens definiert. Nach dieser Definition umfasst die Diskriminierung geschlechtsbezogene gewalttätige Handlungen, d. h. dass sich die Gewalt gegen eine Frau aufgrund ihres Geschlechts richtet oder sie als Frau unverhältnismäßig beeinträchtigt. Sie umfasst Handlungen, die körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden oder Schmerz zufügen, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, Nötigung und sonstige Freiheitsberaubungen. Geschlechtsbezogene Gewalt kann gegen besondere Bestimmungen des Übereinkommens verstoßen, unabhängig von der Tatsache, ob in diesen Bestimmungen ausdrücklich von Gewalt die Rede ist.

7. Die geschlechtsbezogene Gewalt, die die im allgemeinen Völkerrecht oder in Menschenrechtskonventionen verankerte Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau beeinträchtigt oder vereitelt, gilt als Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens. Die Rechte und Freiheiten beziehen sich auf:
 - (a) das Recht auf Leben;
 - (b) das Recht, keiner Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden;
 - (c) das Recht auf gleichen Schutz nach humanitären Maßstäben in Zeiten internationaler oder nationaler bewaffneter Konflikte;
 - (d) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person;
 - (e) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz;
 - (f) das Recht auf Gleichbehandlung in der Familie;
 - (g) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;
 - (h) das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.

8. Das Übereinkommen bezieht sich auch auf die von staatlichen Behörden ausgeübte Gewalt. Derartige gewalttätige Handlungen können nicht nur gegen dieses Übereinkommen verstoßen, sondern auch die dem Staat nach internationalen Menschenrechten und anderen Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen zuwiderlaufen.

9. Es wird allerdings betont, dass die Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens nicht auf Handlungen beschränkt ist, die durch den Staat oder in dessen Namen ausgeübt werden (s. Artikel 2 Buchstabe e) und f) und Artikel 5). So werden die Vertragsparteien z. B. gemäß Artikel 2 Buchstabe e) des Übereinkommens aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen. Im Rahmen internationaler Gesetze und besonderer Menschenrechtsvereinbarungen können die Staaten auch für die Handlungen von Privatpersonen verantwortlich sein, sofern sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen, um Rechtsverletzungen zu verhüten oder Gewalttätigkeiten zu untersuchen und zu bestrafen, wie auch für die Bereitstellung von Schadenersatz.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens

Artikel 2 und 3

10. Die Artikel 2 und 3 legen zusätzlich zu den besonderen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 bis 16 umfassende Verpflichtungen zur Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung fest.

Artikel 2 Buchstabe f), Artikel 5 und Artikel 10 Buchstabe c)

11. Herkömmliche Auffassungen aufgrund derer Frauen als dem Mann unterlegen oder in einer stereotypen Rollenverteilung verhaftet angesehen werden, schreiben weit verbreitete Praktiken fest, die Gewalt oder Nötigung beinhalten, wie z. B. Gewalt und Missbrauch in der Familie, Zwangsehe, Mitgiftmord, Säureattacken und Beschneidungen von Mädchen und Frauen. Derartige Vorurteile und Praktiken rechtfertigen möglicherweise die geschlechtsbezogene Gewalt als Form des Schutzes und der Behü-

tung der Frau. Die Auswirkung dieser gewalttätigen Handlungen auf die körperliche und seelische Integrität der Frau ist jedoch dergestalt, dass die Frauen im Hinblick auf den Genuss, die Ausübung und die Kenntnisse der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht gleichberechtigt sind. Während es in dieser Stellungnahme in erster Linie um tatsächliche und angedrohte Gewalttaten geht, helfen die diesen Formen von geschlechtsbezogener Gewalt zugrunde liegenden Folgen, Frauen in untergeordneten Rollen zu halten, und tragen zu ihrer geringen Beteiligung am politischen Leben und zu ihrem niedrigen Niveau im Bereich von Erziehung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen bei.

12. Diese Haltungen fördern ebenfalls die Verbreitung der Pornografie und tragen dazu bei, dass Frauen nicht als Individuen angesehen, sondern als Sexualobjekte dargestellt oder kommerziell vermarktet werden, was wiederum eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt darstellt.

Artikel 6

13. Artikel 6 fordert die Vertragsstaaten dazu auf, Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu treffen.
14. Armut und Arbeitslosigkeit begünstigen die Möglichkeiten für den Frauenhandel. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Formen des Handels gibt es neue Formen der sexuellen Ausbeutung, wie z. B. Sextourismus, Anwerben von Frauen aus Entwicklungsländern zu häuslicher Arbeit in Industriestaaten und organisierte Eheschließungen zwischen Frauen aus Entwicklungsländern und Ausländern. Diese Praktiken sind im Hinblick auf die Rechte und Würde der Frauen unvereinbar mit dem gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte. Frauen werden dadurch dem Risiko der Gewalttätigkeit und des Missbrauchs in besonderem Maße ausgesetzt.
15. Armut und Arbeitslosigkeit zwingen viele Frauen und junge Mädchen in die Prostitution. Prostituierte sind besonders gewaltgefährdet, da ihr möglicherweise ungesetzlicher Status dazu beiträgt, sie in die Randgruppen abzudrängen. Sie müssen zur Unterbindung von Vergewaltigung und jeder sonstigen Form von Gewalt denselben gesetzlichen Schutz erfahren.
16. Häufig führen Kriege, bewaffnete Konflikte und Landbesetzungen zu einer Zunahme von Prostitution, Frauenhandel und sexuellem Missbrauch von Frauen, die besonderer Schutz- und Strafmaßnahmen bedürfen.

Artikel 11

17. Die Gleichbehandlung im Berufsleben kann ernsthaft gefährdet werden, wenn Frauen der geschlechtsbezogenen Gewalt, z. B. der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt sind.
18. Sexuelle Belästigung umfasst unangenehmes sexuell bestimmtes Verhalten wie körperliche Kontakte und Annäherungen, sexuell gefärbte Anspielungen, zeigen von Pornografie und sexuelle Angebote, unabhängig davon, ob dies in Worten oder Taten

geschieht. Ein solches Verhalten kann erniedrigend sein und ein gesundheitliches und Sicherheitsproblem aufwerfen; es ist diskriminierend, wenn die Frau Grund zur Annahme hat, dass ihre Ablehnung ihren Beziehungen am Arbeitsplatz schaden und sich nachteilig auf die Einstellung und Beförderung auswirken könnte, oder wenn es ein feindliches Arbeitsumfeld schafft.

Artikel 12

19. Die Vertragsstaaten sind gemäß Artikel 12 aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Die Gesundheit und das Leben der Frauen sind durch gewalttätige Handlungen gefährdet.
20. In einigen Vertragsstaaten werden kulturell und traditionsbedingt traditionelle Praktiken ausgeübt, die sich auf die Gesundheit der Frauen und Kinder negativ auswirken. Dazu gehören ernährungsmäßige Beschränkungen während der Schwangerschaft, die Bevorzugung von Jungen, die Beschneidung von Frauen und Mädchen oder die Verstümmelung der Genitalien.

Artikel 14

21. Frauen auf dem Lande sind wegen des in vielen ländlichen Gemeinden weiterhin vorherrschenden traditionellen Rollenverständnisses der unterlegenen Frau geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt. Besonders Mädchen aus ländlichen Gemeinden unterliegen der Gefahr der Gewalttätigkeit und sexuellen Ausbeutung, wenn sie eine Beschäftigung im städtischen Umfeld suchen.

Artikel 16 (und Artikel 5)

22. Zwangssterilisation und -abtreibung wirken sich nachteilig auf die körperliche und geistig-seelische Gesundheit der Frauen aus und beeinträchtigen das Recht der Frau, die Zahl der Kinder und den zeitlichen Abstand zwischen den Geburten zu bestimmen.
23. Gewalt in der Familie gehört zu den versteckten Formen der gegen Frauen ausgeübten Gewalt. Sie kommt in allen Gesellschaften vor. Innerhalb der familiären Bindungen sind Frauen aller Altersklassen jeglicher Form von Gewalt ausgesetzt, einschließlich Misshandlung, Vergewaltigung, anderer Form des sexuellen Missbrauchs, seelische und sonstige Formen der Gewalt, die aufgrund traditionell frauenfeindlicher Verhaltensmuster ausgeübt werden. Mangelnde wirtschaftliche Unabhängigkeit zwingt viele Frauen dazu, in gewalttätigen Beziehungen auszuharren. Die Vernachlässigung der familiären Verpflichtungen des Mannes kann einer Form der Gewalt und Nötigung gleichkommen. Diese Formen der Gewalt gefährden die Gesundheit der Frau und beeinträchtigen ihre Möglichkeit, gleichberechtigt mit dem Mann am Familienleben und am öffentlichen Leben teilzuhaben.

Besondere Empfehlungen

24. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen empfiehlt der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau:
- (a) Die Vertragsstaaten sollten alle geeigneten und zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um jede Form der geschlechtsbezogenen Gewalt, unabhängig ob sie öffentlich oder von einer Privatperson ausgeübt wird, zu bekämpfen.
 - (b) Die Vertragsparteien sollten gewährleisten, dass die Gesetze zur Unterbindung von Gewalt in der Familie und von Missbrauch, Vergewaltigung, sexuellen Übergriffen und sonstigen geschlechtsbezogenen Gewalttaten für alle Formen den geeigneten Schutz bieten und ihre Unverletzlichkeit und Würde achten. Für Opfer sollten geeignete Schutzmaßnahmen und Hilfsdienste bereitgestellt werden. Eine auf die geschlechtsspezifische Problematik ausgerichtete Ausbildung der Justiz-, Vollzugs- und anderer Beamten ist für eine wirksame Umsetzung des Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung.
 - (c) Die Vertragsstaaten sollten das Erstellen von Statistiken und Forschungen über das Ausmaß, die Ursachen und die Auswirkungen von Gewalt sowie über die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zum Umgang mit Gewalt fördern.
 - (d) Es sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Medien die Würde der Frauen achten und dazu beitragen, die Achtung von Frauen zu fördern.
 - (e) Die Vertragsparteien sollten in ihren Berichten die Art und das Ausmaß der zur Gewaltausübung führenden Verhaltensmuster, Praktiken und Gebräuche und die Art der sich daraus ergebenden Gewalt kenntlich machen. Sie sollten über die zur Bekämpfung von Gewalt ergriffenen Maßnahmen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen berichten.
 - (f) Es sollten wirksame Maßnahmen getroffen werden, um diese Verhaltensmuster und Praktiken zu bekämpfen. Die Staaten sollten Erziehungs- und Aufklärungsprogramme erstellen, die dabei behilflich sind, die Ausübung der Gleichberechtigung der Frau behindernden Vorurteile abzubauen (Empfehlung Nr. 3, 1987);
 - (g) Besondere Präventionsmaßnahmen und Sanktionen sind notwendig, um gegen den Frauenhandel und die sexuelle Ausbeutung vorzugehen;
 - (h) Die Vertragsstaaten sollten in ihren Berichten das Ausmaß all dieser Probleme und die Maßnahmen, einschließlich aller Straf-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen beschreiben, die sie ergriffen haben, um Frauen zu schützen, die als Prostituierte tätig sind oder Frauenhandel und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung unterworfen sind. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte ebenfalls erläutert werden.
 - (i) Es sollten wirksame Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel, einschließlich Entschädigung, vorgesehen werden.
 - (j) Die Vertragsstaaten sollten in ihre Berichte Informationen über die sexuelle Belästigung und über Maßnahmen zum Schutz der Frauen vor sexueller Belästigung und anderen Formen von Gewalt oder Nötigung am Arbeitsplatz aufnehmen;
 - (k) Die Vertragsstaaten sollten Dienste für die Opfer von Gewalt in der Familie, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und anderen Formen geschlechtsbezogener Gewalt einrichten; dazu gehören Frauenhäuser, besonders geschulte Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Rehabilitation und Beratung;

- (l) Die Vertragsstaaten sollten Maßnahmen zur Überwindung derartiger Praktiken ergreifen und die Empfehlung des Ausschusses über die Beschneidung von Mädchen und Frauen (Empfehlung Nr. 14) bei der Berichterstattung über Gesundheitsfragen berücksichtigen;
- (m) Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Maßnahmen zur Verhütung der Nötigung im Hinblick auf die Fruchtbarkeit und Fortpflanzung ergriffen werden und dass die Frauen nicht gezwungen werden, auf gesundheitsbedenkliche medizinische Verfahren wie die illegale Abtreibung zurückzugreifen, weil geeignete Dienste im Hinblick auf die Fruchtbarkeitskontrolle fehlen;
- (n) Die Vertragsstaaten sollten in ihren Berichten das Ausmaß dieser Probleme aufzeigen und die getroffenen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit schildern;
- (o) Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Dienste für Gewaltopfer den Frauen vom Lande offen stehen und dass, sofern erforderlich, in isolierten Gemeinden Sonderdienste bereitgestellt werden;
- (p) Die Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Gewalt sollten Schulungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Überwachung der Beschäftigungsbedingungen von Heimarbeitern umfassen;
- (q) Die Vertragsstaaten sollten über die Gefahren für Frauen auf dem Lande, das Ausmaß und die Art der Gewalt und des Missbrauchs, dem sie ausgesetzt sind, ihren Bedarf an unterstützenden und sonstigen Diensten wie auch über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt berichten;
- (r) Die zur Überwindung der Gewalt in der Familie erforderlichen Maßnahmen umfassen Folgendes:
 - (i) Strafrechtliche Strafen, sofern erforderlich, und Rechtsbefehle in Zivilsachen im Falle häuslicher Gewalt;
 - (ii) Rechtsvorschriften zur Abschaffung des Rechtfertigungsgrunds (Verteidigung der Ehre) bei tätlicher Bedrohung oder Ermordung einer weiblichen Familienangehörigen;
 - (iii) Dienste zur Gewährleistung der Sicherheit und Geborgenheit von Opfern familiärer Gewalt, einschließlich Frauenhäuser sowie Beratungs- und Rehabilitationsprogramme;
 - (iv) Rehabilitationsprogramme für Gewalttäter im häuslichen Bereich;
 - (v) Hilfsdienste für Familien, in denen es zu Inzest oder sexuellem Missbrauch gekommen ist;
- (s) Die Vertragsstaaten sollten über das Ausmaß der häuslichen Gewalt und des häuslichen sexuellen Missbrauchs sowie über die getroffenen Maßnahmen zur Prävention, Bestrafung und Abhilfe berichten;
- (t) Die Vertragsstaaten sollten alle gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen treffen, die nötig sind, um die Frauen wirksam gegen geschlechtsbezogene Gewalt zu schützen; dazu gehören u. a.:
 - (i) Wirksame gesetzliche Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, Rechtsbefehle in Zivilsachen und Entschädigungsvorschriften zum Schutze der Frau vor allen Arten von Gewaltanwendung, wie beispielsweise Gewalt und Missbrauch in der Familie, sexueller Nötigung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz;
 - (ii) Präventivmaßnahmen, einschließlich öffentlicher Aufklärungs- und Erziehungsprogramme zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Rollen und die Stellung von Mann und Frau;

- (iii) Schutzmaßnahmen, einschließlich Frauenhäuser, Beratungs-, Rehabilitations- und Unterstützungsdienste für Frauen, die Opfer von Gewalt oder gewaltgefährdet sind;
- (u) Die Vertragsstaaten sollten über alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt berichten, und diese Berichte sollten alle verfügbaren Daten über das Auftreten der einzelnen Formen von Gewalt sowie über die Auswirkungen dieser Gewalttaten auf die Frauen, die ihnen zum Opfer fallen, enthalten;
- (v) Die Berichte der Vertragsstaaten sollten Informationen über Gesetzes-, Präventions- und Schutzmaßnahmen, die zur Überwindung der Gewalt gegen Frauen getroffen wurden, sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen enthalten.

CEDAW A/49/38

4. Februar 1994

4.3.3 Allgemeine Empfehlung Nr. 21 Gleichberechtigung in der Ehe und in den Familienbeziehungen Dreizehnte Sitzung (1994)

1. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung, Anhang) bekräftigt die Gleichheit der Menschenrechte für Frauen und Männer in der Gesellschaft und in der Familie. Das Übereinkommen hat einen wichtigen Platz bei den internationalen Verträgen, die sich mit Menschenrechten befassen.
2. Andere Übereinkommen und Erklärungen messen ebenfalls der Familie und dem Status der Frau innerhalb der Familie große Bedeutung bei. Dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution der Generalversammlung 217/A (III)), der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Resolution 2200A (XXI), Anhang), das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Resolution 1040 (XI), Anhang), das Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (Resolution 1763 A (XVII), Anhang) und die darauf folgende Erklärung dazu (Resolution 2018 (XX)) sowie die zukunftsweisenden Strategien von Nairobi zur Förderung der Frau.
3. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erinnert an die unveräußerlichen Rechte der Frau, die bereits in den oben erwähnten Übereinkommen und Erklärungen verankert sind, es geht jedoch darüber hinaus, indem es die Bedeutung von Kultur und Tradition für die Beeinflussung der Denk- und Verhaltensweisen von Männern und Frauen sowie die bedeutende Rolle, die sie bei der Einschränkung der Ausübung der Grundrechte durch Frauen spielen, anerkennt.

Hintergrund

4. Das Jahr 1994 wurde von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/82 zum Internationalen Jahr der Familie erklärt. Der Ausschuss möchte die Gelegenheit ergreifen, die Bedeutung der Achtung der Grundrechte der Frau in der Familie als eine der Maßnahmen hervorzuheben, die die geplanten nationalen Feiern unterstützen und fördern werden.
5. Nachdem der Ausschuss beschlossen hat, auf diese Weise auf das Internationale Jahr der Familie hinzuweisen, möchte er drei Artikel im Übereinkommen analysieren, die von besonderer Bedeutung für den Status der Frau in der Familie sind:

Artikel 9

- (1) *Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.*
- (2) *Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männer im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.*

Kommentar

6. Die Staatsangehörigkeit spielt bei der vollständigen Integration in die Gesellschaft eine große Rolle. Im Allgemeinen verleihen die Staaten denjenigen die Staatsangehörigkeit, die in diesem Land geboren sind. Die Staatsangehörigkeit kann auch aufgrund von langjähriger Ansiedlung oder aus humanitären Gründen wie etwa Staatenlosigkeit gewährt werden. Ohne den Status als Staatsangehörige oder Bürgerinnen haben die Frauen kein Recht zu wählen oder für ein öffentliches Amt zu kandidieren, und man kann ihnen den Zugang zu öffentlichen Hilfen und der freien Wahl des Wohnorts verweigern. Die Staatsangehörigkeit sollte von einer erwachsenen Frau geändert werden können und sollte nicht willkürlich entzogen werden wegen einer Eheschließung oder Eheauflösung oder weil ihr Ehemann oder Vater seine Staatsangehörigkeit ändert.

Artikel 15

- (1) *Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.*
- (2) *Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit, insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Verwaltung von Vermögen ein und gewähren ihr die Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.*
- (3) *Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.*

- (4) *Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.*

Kommentar

7. Wenn eine Frau überhaupt keinen Vertrag abschließen oder keinen Zugang zu einem finanziellen Kredit haben kann oder dies nur in Begleitung oder mit der Bürgschaft ihres Ehemanns oder eines männlichen Verwandten tun kann, wird ihr die rechtliche Autonomie verweigert. Jede solche Einschränkung hindert sie daran, als Alleineigentümerin Vermögenswerte zu besitzen, ihr eigenes Geschäft rechtmäßig zu führen oder eine andere Art von Vertrag einzugehen. Solche Restriktionen schränken die Fähigkeit einer Frau, für sich und ihre Familienangehörigen zu sorgen, erheblich ein.
8. Das Recht einer Frau, einen Prozess zu führen, ist in einigen Ländern durch das Gesetz oder durch ihren Zugang zur Rechtsberatung und ihre Fähigkeit, bei den Gerichten um Wiedergutmachung zu ersuchen, eingeschränkt. In anderen Ländern wird ihrem Status als Zeugin oder ihren Beweisen weniger Achtung oder Gewicht beigemessen als bei einem Mann. Solche Gesetze oder Gebräuche schränken nachhaltig das Recht der Frau ein, ihren gleichen Anteil an Vermögen zu erlangen oder zu behalten und verringern ihr Ansehen als unabhängiges, verantwortliches und geschätztes Mitglied der Gesellschaft. Wenn Länder die Rechtsfähigkeit einer Frau durch ihre Gesetze einschränken oder Einzelpersonen beziehungsweise Institutionen erlauben, dies zu tun, verweigern sie den Frauen ihre Gleichberechtigung mit Männern und schränken die Fähigkeit der Frauen ein, für sich und ihre Angehörigen selbst zu sorgen.
9. Der Wohnsitz ist in Ländern des Common Law ein Konzept, das sich auf das Land bezieht, in dem eine Person sich niederlassen und dessen Rechtssprechung sie sich unterwerfen will. Der Wohnsitz wird ursprünglich von einem Kind durch seine Eltern erworben, bezeichnet jedoch im Erwachsenenalter das Land, in dem eine Person sich normalerweise aufhält und in dem sie sich auf Dauer aufhalten will. Wie im Fall der Staatsangehörigkeit zeigt die Untersuchung der Berichte der Vertragsstaaten, dass es einer Frau nicht immer gesetzlich erlaubt ist, ihren eigenen Wohnsitz zu wählen. Der Wohnsitz, wie auch die Staatsangehörigkeit, sollte von einer erwachsenen Frau unabhängig von ihrem Familienstand nach Belieben geändert werden können. Alle Einschränkungen des Rechts einer Frau, sich ihren Wohnsitz auf der gleichen Grundlage wie ein Mann auszusuchen, können ihren Zugang zu den Gerichten in einem Land, in dem sie lebt, beschneiden oder sie davon abhalten, ein Land frei und selbstständig zu betreten oder zu verlassen.
10. Wanderarbeitnehmerinnen, die vorübergehend in einem anderen Land leben und arbeiten, sollten die gleichen Rechte wie Männer auf Nachzug ihrer Ehegatten, Partner und Kinder haben.

Artikel 16

- (1) *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:*
- (a) *gleiches Recht auf Eheschließung;*
 - (b) *gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;*
 - (c) *gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;*
 - (d) *gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;*
 - (e) *gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;*
 - (f) *gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögensvorsorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;*
 - (g) *die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;*
 - (h) *gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung, sowie der Verfügung darüber, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.*
- (2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Kommentar**Öffentliches und Privatleben**

11. Historisch gesehen wird die Tätigkeit des Menschen im öffentlichen und im Privatleben unterschiedlich betrachtet und entsprechend geregelt. In jeder Gesellschaft wird die Tätigkeit von Frauen, die traditionsgemäß ihre Rolle im privaten oder häuslichen Bereich ausüben, seit langem als minderwertig behandelt.
12. Da solche Tätigkeiten von unschätzbarem Wert für das Überleben der Gesellschaft sind, kann es keine Rechtfertigung dafür geben, sie unterschiedlichen und diskriminierenden Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen. Die Berichte der Vertragsstaaten legen dar, dass es immer noch Länder gibt, in denen Gleichberechtigung de jure nicht existiert. Dadurch werden Frauen davon abgehalten, gleichen Zugang zu Vermögenswerten zu bekommen und den gleichen Status in Familie und Gesellschaft zu genießen. Selbst dort, wo die Gleichberechtigung de jure existiert, weist jede Gesellschaft unterschiedliche Rollen, die als minderwertig betrachtet werden, den Frauen zu. Auf diese Weise werden die insbesondere in Artikel 16 und auch in den Artikeln 2, 5 und 24 des Übereinkommens enthaltenen Grundsätze von Gerechtigkeit und Gleichberechtigung verletzt.

Verschiedene Formen der Familie

13. Die Form und das Konzept der Familie können von Staat zu Staat und sogar innerhalb der Region eines Staates unterschiedlich sein. Welche Form sie auch immer annimmt und wie auch immer das Rechtssystem, die Religion, Gebräuche oder Traditionen innerhalb des Landes aussehen, die Behandlung von Frauen in der Familie sowohl nach dem Gesetz als auch im Privatleben müssen mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit für alle Menschen, wie Artikel 2 des Übereinkommens es verlangt, übereinstimmen.

Polygame Ehen

14. Die Berichte der Vertragsstaaten legen auch dar, dass in einer Reihe von Ländern Polygamie praktiziert wird. Die polygame Ehe verstößt gegen das Recht einer Frau auf Gleichstellung mit dem Mann und kann für sie und ihre Angehörigen auch schwerwiegende emotionale und finanzielle Folgen haben, sodass solche Ehen verhindert und verboten werden sollten. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass einige Vertragsstaaten, deren Verfassungen gleiche Rechte garantieren, polygame Ehen nach persönlichem Immunitätsrecht oder Gewohnheitsrecht erlauben. Dies verstößt gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Frau und verletzt die Bestimmungen von Artikel 5 a) des Übereinkommens.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

15. Während die meisten Länder berichten, dass die nationalen Verfassungen und Gesetze mit dem Übereinkommen übereinstimmen, verstoßen die Gebräuche, die Tradition und das Versäumnis, diese Gesetze in die Praxis umzusetzen, gegen das Übereinkommen.
16. Das Recht einer Frau auf freie Wahl des Ehegatten und auf freie Eheschließung ist für ihr Leben, ihre Würde und ihre Gleichberechtigung als menschliches Wesen von zentraler Bedeutung. Eine Untersuchung der Berichte aus den Vertragsstaaten zeigt, dass es Länder gibt, die auf der Grundlage von Gebräuchen, religiösen Überzeugungen oder den ethnischen Ursprüngen bestimmter Gruppen von Menschen Zwangsheirat oder Wiederverheiratungen erlauben. Andere Länder erlauben, dass die Heirat einer Frau gegen Bezahlung oder Beförderung arrangiert wird, und in anderen zwingt die Armut der Frauen sie, aus Gründen der finanziellen Sicherheit ausländische Staatsangehörige zu heiraten. Vorbehaltlich begründeter Einschränkungen, die zum Beispiel auf dem jugendlichen Alter einer Frau oder ihrer Blutsverwandtschaft mit dem Partner beruhen, muss das Recht einer Frau, sich auszusuchen, wann, ob und wen sie heiraten will, gesetzlich geschützt und durchgesetzt werden.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c)

17. Eine Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zeigt, dass viele Länder in ihren Rechtssystemen für die Rechte und Pflichten der verheirateten Partner sorgen, indem sie sich auf die Anwendung des Common Law, religiöser Rechte oder des Gewohnheitsrechts verlassen, anstatt die im Übereinkommen niedergelegten Grundsätze einzuhalten. Diese in Bezug auf Eheschließung bestehenden Unterschiede im Gesetz und in der Praxis haben weitreichende Konsequenzen für die Frauen, indem sie deren Rechte auf

gleiche Stellung und Verantwortung in der Ehe unweigerlich einschränken. Solche Beschränkungen führen häufig dazu, dass dem Ehemann der Status des Haushaltsvorstands und hauptsächlichen Entscheidungsträgers zugewiesen wird und verstoßen daher gegen die Bestimmungen des Übereinkommens.

18. Außerdem genießt eine nichteheliche Lebensgemeinschaft überhaupt keinen rechtlichen Schutz. Frauen, die in solchen Beziehungen leben, sollten ihre Gleichstellung mit Männern sowohl im Familienleben, als auch bei der Teilhabe am Einkommen und an den Vermögenswerten gesetzlich schützen lassen. Solche Frauen sollten bei der Betreuung und beim Aufziehen von unterhaltsberechtigten Kindern oder Familienmitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer haben.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe f)

19. Wie in Artikel 5 b) festgelegt, erkennen die meisten Staaten die gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung, den Schutz und den Unterhalt von Kindern an. Der Grundsatz, dass „die primären Interessen des Kindes der oberste Gesichtspunkt sein sollen“ ist im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anhang) verankert und scheint jetzt überall akzeptiert zu werden. In der Praxis hält man sich in einigen Ländern jedoch nicht an den Grundsatz, den Eltern die gleiche Rechtsstellung einzuräumen, besonders, wenn sie nicht verheiratet sind. Die Kinder aus solchen Verbindungen genießen nicht immer die gleiche Rechtsstellung wie die ehelich Geborenen, und, wenn die Mütter geschieden sind oder getrennt leben, nehmen viele Väter ihre Verantwortung für die Betreuung, den Schutz und den Unterhalt der Kinder nicht wahr.
20. Die im Übereinkommen niedergelegten gemeinsamen Rechte und Pflichten sollten durch Gesetz und ggf. durch die juristischen Konzepte von Pflegschaft, Vormundschaft, Treuhandverwaltung und Adoption durchgesetzt werden. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass durch ihre Gesetze beide Elternteile, unabhängig von ihrem Familienstand und unabhängig davon, ob sie mit ihren Kindern zusammenwohnen oder nicht, die gleichen Rechte und Pflichten für ihre Kinder teilen.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe e)

21. Die von Frauen zu tragenden Pflichten und das Aufziehen von Kindern beeinträchtigen ihr Recht auf Zugang zu Bildung, Erwerbstätigkeit und anderen, ihre persönliche Entwicklung betreffenden Tätigkeiten. Sie erlegen den Frauen auch eine ungerechte Arbeitsbelastung auf. Die Anzahl und der Altersunterschied ihrer Kinder haben eine ähnliche Auswirkung auf das Leben der Frauen und beeinflussen auch ihre körperliche und seelische Gesundheit, ebenso wie die ihrer Kinder. Aus diesen Gründen haben Frauen das Recht, über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden.
22. Einige Berichte weisen auf Zwangspraktiken hin, die schwerwiegende Folgen für Frauen haben, wie erzwungene Schwangerschaften, Abtreibungen oder Sterilisation. Dennoch dürfen die Entscheidungen, Kinder zu bekommen oder nicht, die vorzugsweise in Absprache mit dem Ehegatten oder Partner zu treffen sind, nicht durch den Ehegatten,

einen Elternteil, Partner oder die Regierung eingeschränkt werden. Um eine Entscheidung über sichere und zuverlässige Verhütungsmaßnahmen auf der Grundlage ausreichender Informationen treffen zu können, müssen Frauen über Verhütungsmaßnahmen und ihre Anwendung informiert werden und Zugang zu Aufklärungsunterricht und Familienplanungsdiensten garantiert bekommen, wie in Artikel 10 Buchstabe h) des Übereinkommens festgelegt.

23. Man ist sich allgemein darüber einig, dass dort, wo es frei verfügbare geeignete Maßnahmen zur freiwilligen Fruchtbarkeitsregulierung gibt, sich die Gesundheit, die Entwicklung und das Wohlergehen aller Familienmitglieder verbessert. Außerdem tragen solche Dienste zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung bei, und die freiwillige Regulierung des Bevölkerungswachstums hilft bei der Erhaltung der Umwelt und beim Erreichen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe g)

24. Eine stabile Familie ist eine, die auf den Grundsätzen von Gleichheit, Gerechtigkeit und individueller Erfüllung für jedes Mitglied beruht. Jeder Partner/jede Partnerin muss daher das Recht haben, einen Beruf oder eine Erwerbstätigkeit auszuwählen, die am besten zu seinen/ihren Fähigkeiten, Qualifikationen und Wünschen passt, wie in Artikel 11 Buchstabe a) und c) des Übereinkommens festgelegt. Außerdem sollte jeder Partner/jede Partnerin das Recht haben, seinen/ihren Namen zu wählen und damit die Individualität und Identität in der Gemeinschaft zu bewahren und diese Person von anderen Mitgliedern der Gesellschaft zu unterscheiden. Wenn durch Gesetz oder Gebräuche eine Frau bei ihrer Eheschließung oder deren Auflösung verpflichtet wird, ihren Namen zu ändern, werden ihr diese Rechte verweigert.

Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe h)

25. Die in diesem Artikel festgelegten Rechte überschneiden sich mit und bilden eine Ergänzung zu denen in Artikel 15 Abs. 2, wo den Staaten eine Verpflichtung auferlegt wird, den Frauen gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Verwaltung von Vermögen einzuräumen.
26. Artikel 15 Abs. 1 garantiert den Frauen die Gleichstellung mit dem Mann vor dem Gesetz. Das Recht, Vermögen zu besitzen, zu bewirtschaften, zu nutzen und darüber zu verfügen ist von zentraler Bedeutung für das Recht einer Frau, finanzielle Unabhängigkeit zu genießen und wird in vielen Ländern ausschlaggebend für ihre Fähigkeit sein, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und für sich und ihre Familie eine angemessene Unterbringung und Ernährung zu beschaffen.
27. In Ländern, die einem Agrarreformprogramm unterzogen werden oder in denen das Land unter Gruppen verschiedenen ethnischen Ursprungs neu aufgeteilt wird, sollte das Recht der Frauen, solches neu verteiltes Land gleichberechtigt mit den Männern zu erhalten, sorgfältig beachtet werden.

28. In den meisten Ländern ist ein erheblicher Anteil der Frauen alleinstehend oder geschieden, und viele haben die alleinige Verantwortung für den Lebensunterhalt einer Familie. Jede Diskriminierung bei der Vermögensaufteilung, die auf der Prämisse beruht, dass der Mann alleine für den Unterhalt der Frau und Kinder seiner Familie verantwortlich ist und dass er diese Aufgabe ehrenvoll erfüllen kann und wird, ist eindeutig unrealistisch. Folglich ist jedes Gesetz oder Gewohnheitsrecht, das Männern einen Anspruch auf einen größeren Vermögensanteil am Ende einer Ehe oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder nach dem Tod eines Verwandten gewährt, diskriminierend und wird schwerwiegende Auswirkungen auf die praktische Fähigkeit einer Frau haben, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen, sich oder ihre Familie zu ernähren und als unabhängige Person in Würde zu leben.
29. Alle diese Rechte sollten unabhängig vom Familienstand einer Frau garantiert werden.

Eheliches Vermögen

30. Es gibt Länder, die das Recht von Frauen, während der Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder wenn diese Ehe oder Beziehung endet, das Vermögen mit dem Mann zu gleichen Teilen zu besitzen, nicht anerkennen. Viele Länder erkennen dieses Recht an, aber die praktische Fähigkeit der Frauen, es auszuüben, kann durch juristische Präzedenzfälle oder Gewohnheitsrecht eingeschränkt werden.
31. Selbst wenn Frauen mit diesen Rechten bekleidet werden und die Gerichte sie durchsetzen, kann das Vermögen, das einer Frau während der Ehe oder bei der Scheidung gehört, von einem Mann bewirtschaftet werden. In vielen Staaten, einschließlich dort, wo die Gütergemeinschaft und nicht die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand gilt, ist es juristisch nicht erforderlich, dass eine Frau um Rat gefragt wird, wenn das von beiden Parteien während der Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft besessene Vermögen verkauft oder wenn anderweitig darüber verfügt wird. Dies schränkt die Fähigkeit der Frau ein, die Veräußerung des Vermögens oder das daraus erhaltene Einkommen zu kontrollieren.
32. In manchen Ländern wird bei der Aufteilung von ehelichem Vermögen größeres Gewicht auf die finanziellen Beiträge zum während einer Ehe erworbenen Vermögen gelegt, und andere Beiträge, wie etwa die Kindererziehung, die Versorgung von älteren Angehörigen und die Erledigung von Haushaltspflichten werden vernachlässigt. Häufig wird der Ehemann durch solche Beiträge nichtfinanzieller Natur seitens der Ehefrau dazu befähigt, ein Einkommen zu verdienen und die Vermögenswerte zu steigern. Finanziellen und nichtfinanziellen Beiträgen sollte das gleiche Gewicht beigemessen werden.
33. In vielen Ländern wird das während einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft angesammelte Vermögen rechtlich nicht auf der gleichen Grundlage behandelt wie das während der Ehe erworbene. Ausnahmslos erhält die Frau, wenn die Beziehung endet, einen bedeutend geringeren Anteil als ihr Partner. Das Vermögen betreffende Gesetze und Gebräuche, die verheiratete und unverheiratete kinderlose Frauen und Mütter in dieser Art und Weise diskriminieren, sollten widerrufen oder verhindert werden.

Erbschaft

34. In den Berichten der Vertragsstaaten sollten Kommentare über die gesetzlichen oder üblichen erbschaftsrechtlichen Bestimmungen und ihren Einfluss auf den Status der Frau enthalten sein, wie im Übereinkommen und in der Resolution 884 D (XXXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vorgesehen, in welcher der Rat empfahl, die Staaten sollten sicherstellen, dass Männer und Frauen, die im gleichen Verhältnis zu einem Verstorbenen stehen, berechtigt sind, den gleichen Anteil an der Erbmasse zu erhalten und den gleichen Rang in der Erbfolge zu haben. Diese Bestimmung ist nicht allgemein durchgeführt worden.
35. Es gibt viele Länder, in denen das Gesetz und die Praxis bezüglich Erbschaft und Eigentum zu schwerwiegender Diskriminierung von Frauen führen. Als Ergebnis dieser ungleichen Behandlung erhalten Frauen einen kleineren Anteil des Vermögens ihres Ehemanns oder Vaters nach dessen Tod, als es bei Witwern und Söhnen der Fall ist. In einigen Fällen werden Frauen begrenzte und kontrollierte Rechte zugestanden, und sie erhalten Einkommen nur aus dem Vermögen des Verstorbenen. Häufig spiegeln die Erbschaftsrechte für Witwen die Grundsätze der während der Ehe erworbenen gleichen Eigentumsrechte am Vermögen nicht wider. Solche Bestimmungen verstoßen gegen das Übereinkommen und sollten abgeschafft werden.

Artikel 16 Abs. 2

36. In der Wiener Erklärung und im Aktionsprogramm, die von der in Wien vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Menschenrechts-Weltkonferenz verabschiedet wurden, werden die Staaten nachdrücklich aufgefordert, die bestehenden Gesetze und Vorschriften zu widerrufen und die Gebräuche und Praktiken abzuschaffen, die die jungen Mädchen diskriminieren und ihnen Schaden zufügen. Artikel 16 Abs. 2 und die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes schließen aus, dass die Vertragsstaaten eine Eheschließung zwischen Leuten, die ihre Volljährigkeit nicht erreicht haben, zulassen oder als gültig anerkennen. Im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ Ungeachtet dieser Definition und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wiener Erklärung überlegt der Ausschuss, dass das Mindestalter für die Eheschließung für den Mann wie für die Frau 18 Jahre sein sollte. Wenn Männer und Frauen heiraten, übernehmen sie wichtige Pflichten. Folglich sollte die Eheschließung nicht gestattet werden, bevor sie die Volljährigkeit und volle Rechtsfähigkeit erreicht haben. Laut Weltgesundheitsorganisation kann bei Minderjährigen, vor allem Mädchen, wenn sie heiraten und Kinder bekommen, die Gesundheit schwer beeinträchtigt und die Ausbildung behindert werden. Als Folge davon wird ihre wirtschaftliche Autonomie eingeschränkt.
37. Dies betrifft nicht nur die Frauen persönlich, sondern beschränkt auch die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und ihrer Unabhängigkeit und verringert ihren Zugang zu Erwerbstätigkeit, was sich wiederum negativ auf ihre Familien und Gemeinschaften auswirkt.

38. Einige Länder legen für Männer und Frauen unterschiedliche Altersgrenzen für die Eheschließung fest. Da solche Bestimmungen fälschlicherweise davon ausgehen, dass die intellektuelle Entwicklung von Frauen anders verläuft als die von Männern oder dass ihr körperliches oder intellektuelles Entwicklungsstadium bei der Eheschließung unwichtig ist, sollten diese Bestimmungen abgeschafft werden. In anderen Ländern ist die Verlobung von Mädchen oder sind diesbezügliche Unternehmungen von Familienmitgliedern in deren Namen gestattet. Solche Maßnahmen verstoßen nicht nur gegen das Übereinkommen, sondern auch gegen das freie Recht einer Frau, sich ihren Partner auszuwählen.
39. Die Vertragsstaaten sollten auch die Registrierung aller Eheschließungen verlangen, ob sie zivilrechtlich oder nach Gebräuchen oder religiösem Gesetz geschlossen wurden. Dadurch kann der Staat die Einhaltung des Übereinkommens gewährleisten und Gleichberechtigung zwischen den Partnern, ein Mindestheiratsalter, das Verbot der Bigamie und Polygamie und den Schutz der Rechte des Kindes einführen.

Empfehlungen

Gewalt gegen Frauen

40. Unter der Berücksichtigung der Stellung der Frau im Familienleben möchte der Ausschuss hervorheben, dass die Bestimmungen der allgemeinen Empfehlung 19 (elfte Sitzung) über Gewalt gegen Frauen große Bedeutung für die Fähigkeiten der Frau haben, Rechte und Freiheiten auf der gleichen Grundlage zu genießen wie Männer. Die Vertragsstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, diese allgemeine Empfehlung zu erfüllen, um sicherzustellen, dass Frauen sowohl im öffentlichen als auch im Privatleben frei von der geschlechtsbezogenen Gewalt sind, die ihre Rechte und Freiheiten als Individuen so schwerwiegend beeinträchtigt.

Vorbehalte

41. Der Ausschuss hat mit Besorgnis die Zahl der Vertragsstaaten zur Kenntnis genommen, die Vorbehalte zum gesamten oder zu Teilen des Artikels 16 erhoben haben, besonders wenn auch ein Vorbehalt gegenüber Artikel 2 geäußert wurde, mit der Begründung, seine Einhaltung könne der allgemein verbreiteten Vorstellung von Familie widersprechen, die unter anderem auf kulturellen oder religiösen Überzeugungen oder auf dem wirtschaftlichen oder politischen Status des Landes beruht.
42. Viele dieser Länder glauben an die patriarchalische Struktur einer Familie, die einen Vater, Ehemann oder Sohn in eine begünstigte Position erheben. In manchen Ländern, in denen fundamentalistische oder andere extremistische Ansichten oder wirtschaftliche Schwierigkeiten eine Rückkehr zu alten Wertvorstellungen und Traditionen gefördert haben, hat sich der Status der Frau in der Familie drastisch verschlechtert. In anderen, wo man erkannt hat, dass eine moderne Gesellschaft im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen Fortschritt und das allgemeine Wohl der Gemeinschaft davon abhängig ist, dass alle Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen beteiligt werden, wurden diese Tabus und reaktionären oder extremistischen Ideen zunehmend entkräftet.

43. Gemäß Artikel 2, 3 und insbesondere 24 verlangt der Ausschuss, dass sich alle Vertragsstaaten allmählich auf ein Stadium zubewegen, wo jedes Land durch seinen entschiedenen Widerstand gegen Vorstellungen der Ungleichbehandlung der Frau in der häuslichen Umgebung seinen Vorbehalt insbesondere gegenüber Artikel 9, 15 und 16 des Übereinkommens zurücknehmen wird.
44. Die Vertragsstaaten sollten entschlossen alle Auffassungen von Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, die durch Gesetze, religiöse Bestimmungen oder Privatrecht bestätigt werden, verhindern und zu dem Stadium übergehen, wo Vorbehalte, insbesondere gegenüber Artikel 16, zurückgezogen werden.
45. Das Komitee stellte auf der Grundlage seiner Prüfung der anfänglichen und darauf folgenden regelmäßigen Berichte fest, dass in manchen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die bestimmte, besonders die Familie betreffende Gesetze ohne Vorbehalt ratifiziert hatten oder ihnen beigetreten waren, die Bestimmungen des Übereinkommens nicht wirklich eingehalten wurden.
46. Ihre Gesetze erhalten noch viele Maßnahmen, die Frauen aufgrund von Normen, Gebräuchen und soziokulturellen Vorurteilen diskriminieren. Aufgrund ihrer spezifischen Situation im Hinblick auf diese Artikel machen diese Staaten es dem Ausschuss schwer, den Status der Frau zu bewerten und zu verstehen.
47. Insbesondere auf der Grundlage von Artikel 1 und 2 des Übereinkommens fordert der Ausschuss, dass diese Vertragsstaaten die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um die tatsächliche Situation hinsichtlich dieser Themen zu untersuchen und in ihren nationalen Gesetzgebungen, die noch frauendiskriminierende Bestimmungen enthalten, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Berichte

48. Unterstützt durch die Kommentare in der vorliegenden allgemeinen Empfehlung sollten die Vertragsstaaten in ihren Berichten:
 - (a) das Stadium angeben, das beim Weiterentwicklungsprozess des Landes zur Abschaffung aller Vorbehalte hinsichtlich des Übereinkommens, insbesondere der Vorbehalte hinsichtlich Artikel 16, erreicht wurde;
 - (b) darlegen, ob ihre Gesetze mit den Grundsätzen von Artikel 9, 15 und 16 übereinstimmen und wo die Übereinstimmung mit dem Gesetz oder dem Übereinkommen aufgrund von religiösen Bestimmungen, des Privatrechts oder des Gewohnheitsrechts verhindert wird.

Gesetzgebung

49. Die Vertragsstaaten sollten, wo es zu Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 9, 15 und 16 notwendig ist, die Rechtsvorschriften erlassen und durchsetzen.

Förderung der Übereinstimmung mit dem Übereinkommen

50. Unterstützt durch die Kommentare in der vorliegenden allgemeinen Empfehlung und wie von den Artikeln 2,3 und 24 gefordert, sollten die Vertragsstaaten Maßnahmen einleiten, die darauf abzielen, die vollständige Erfüllung der Grundsätze des Übereinkommens zu fördern, vor allem, wo religiöse Bestimmungen, das Privatrecht oder das Gewohnheitsrecht diesen Grundsätzen widersprechen.

CEDAW A/52/38

13. Januar 1997

4.3.4 Allgemeine Empfehlung Nr. 23 Politisches und öffentliches Leben Sechzehnte Sitzung (1997)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- (a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- (b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlicher Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- (c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Hintergrund

1. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau misst der Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben ihres Landes große Bedeutung bei. In Präambeln zu dem Übereinkommen heißt es u. a.:
„unter Hinweis darauf, dass die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienst ihres Landes und der Menschheit erschwert“
2. Das Übereinkommen unterstreicht ferner in seiner Präambel erneut die Bedeutung der Beteiligung der Frau an Entscheidungsprozessen wie folgt:
„überzeugt, dass die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist.“

3. Darüber hinaus bedeutet gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“
„jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“

4. Sonstige Übereinkommen, Erklärungen und internationale Analysen messen der Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben große Bedeutung bei und bilden einen Rahmen internationaler Standards für die Gleichberechtigung. Hierzu gehören auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau⁴, die Wiener Erklärung⁵, Absatz 13 der Erklärung und Aktionsplattform von Peking⁶, die allgemeinen Empfehlungen 5 und 8 gemäß des Übereinkommens⁷, die vom Menschenrechtskomitee angenommene allgemeine Stellungnahme 25⁸, die Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen⁹ und das „How to Create a Gender Balance in Political Decision-Making“ („Wie sorgt man für ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen“ der Europäischen Kommission)¹⁰.

5. Artikel 7 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen im politischen und öffentlichen Leben zu treffen und zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilhaben. Die Verpflichtung nach Artikel 7 erstreckt sich auf alle Bereiche des öffentlichen und politischen Lebens und ist nicht auf die in Absatz (a), (b) und (c) aufgeführten Bereiche beschränkt. Das politische und öffentliche Leben eines Landes ist ein weiter Begriff. Er bezieht sich auf die Ausübung politischer Gewalt, insbesondere die Ausübung der gesetzgebenden, rechtsprechenden, vollziehenden und verwaltungsrechtlichen Gewalten. Mit dieser Bezeichnung werden alle Aspekte der öffentlichen Verwaltung, sowie die Ausarbeitung und Umsetzung der Politik auf internationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene abgedeckt. Der Begriff beinhaltet ebenfalls viele Aspekte der bürgerlichen Gesellschaft, einschließlich öffentlicher Gremien und Gemeinderäte sowie die Aktivitäten von Organisationen wie politische Parteien, Gewerkschaften, Berufs- oder Industrieverbände, Frauenorganisationen, gemeinde-nahe Organisationen und sonstige Organisationen des öffentlichen und politischen Lebens.

² Resolution 217 A (III) der Generalversammlung.

³ Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anhang.

⁴ Resolution 640 (VII) der Generalversammlung.

⁵ Bericht der Weltkonferenz für Menschenrechte, Wien, 14.-25. Juni 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Peking, 4.-15. September 1995 (A/CONF.177/20 und Anhang 1), Kap. I, Resolution 1, Anhang I.

⁷ Siehe amtliche Protokolle der Generalversammlung, 43. Sitzung, Anhang No. 38 (A/43/38), Kap. V.

⁸ CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, 27. August 1996.

⁹ 96/694/EG, Brüssel, 2. Dezember 1996.

¹⁰ Europäische Kommission, Dokument V/1206/96-EN (März 1996).

6. Das Übereinkommen sieht vor, dass diese Gleichberechtigung, um wirksam zu sein, im Rahmen eines politischen Gefüges erreicht werden muss, in dem jeder Bürger das aktive und passive Wahlrecht bei echten allgemeinen und geheimen Wahlen besitzt, die regelmäßig abgehalten werden, dergestalt dass die freie Willensäußerung der Wählerschaft gemäß den internationalen Menschenrechtsurkunden gewährleistet wird, wie z. B. gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 25 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte.
7. Durch die im Übereinkommen unterstrichene Bedeutung von Chancengleichheit und Teilhabe am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen wurde das Komitee veranlasst, Artikel 7 zu überarbeiten und den Vertragsstaaten vorzuschlagen, bei einer Überprüfung ihrer Gesetze und politischen Maßnahmen sowie bei der Berichterstattung nach dem Übereinkommen die nachstehenden Kommentare und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Kommentare

8. Der öffentliche und der private Bereich menschlichen Wirkens galten seit jeher als voneinander getrennt und wurden entsprechend geregelt. Unfehlbar wurden die Frauen dem privaten beziehungsweise häuslichen Bereich zugeordnet, der mit Fortpflanzung und Kindererziehung verknüpft ist, und diese Tätigkeiten wurden in allen Gesellschaften als minderwertig behandelt. Demgegenüber umspannt das öffentliche Leben, das geachtet und geehrt wird, ein weites Spektrum von Betätigungen außerhalb des privaten oder häuslichen Bereichs. Männer haben von jeher sowohl das öffentliche Leben beherrscht als auch die Macht ausgeübt, Frauen im privaten Bereich zu beschränken und zu unterdrücken.
9. Trotz der zentralen Rolle der Frau beim Erhalt von Familie und Gesellschaft und ihres Beitrags zur Entwicklung wurde sie vom politischen Leben und von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, die nichtsdestoweniger ihren täglichen Lebensablauf und die Zukunft der Gesellschaften bestimmen. Insbesondere in Krisenzeiten hat dieser Ausschluss die Stimme der Frau zum Schweigen gebracht und ihre Beiträge und Erfahrungen unsichtbar werden lassen.
10. In allen Nationen waren die Hauptfaktoren, die die Fähigkeit der Frau zur Teilhabe am öffentlichen Leben beschnitten, der kulturelle Rahmen aus Werten und religiösen Glaubensvorstellungen, das Fehlen eines Dienstleistungsangebots und die mangelnde Beteiligung der Männer an Aufgaben in Verbindung mit der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung und -erziehung. In allen Nationen spielten die kulturspezifischen Traditionen und religiösen Glaubensvorstellungen eine Rolle, wenn es darum ging, die Frau auf den privaten Wirkungsbereich einzuschränken und sie von der aktiven Mitwirkung am öffentlichen Leben auszuschließen.
11. Die Entlastung der Frau von einigen Bürden der Haushaltstätigkeit würde es ihr gestatten, sich umfassender im Leben der Gemeinschaft zu engagieren. Durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mann werden Frauen häufig daran gehindert,

bedeutende politische Entscheidungen zu treffen und aktiv am öffentlichen Leben mitzuwirken. Die Doppelbelastung von Arbeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gepaart mit langen oder inflexiblen Arbeitszeiten sowohl bei öffentlicher als auch politischer Arbeit, verwehrt es den Frauen, aktiver zu werden.

12. Ein stereotypes Rollenbild, auch das von den Medien verschuldete, beschränkt die Frau im politischen Leben auf Fragen wie Umwelt, Kinder und Gesundheit, und schließt sie von der Verantwortung für Finanzen, Budgetkontrolle und Konfliktlösung aus. Die geringe Beteiligung von Frauen an Berufen, aus denen Politiker rekrutiert werden, kann ein weiteres Hindernis darstellen. In Ländern, in denen weibliche Führungspersonlichkeiten an die Macht gelangen, mag dies eher auf den Einfluss ihrer Väter, Ehemänner oder männlichen Verwandten als auf ihren eigenen Wahlerfolg zurückzuführen sein.

Politische Systeme

13. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wurde in den Verfassungen und Gesetzen der meisten Länder sowie in allen internationalen Vertragswerken verankert. Dennoch haben die Frauen in den letzten 50 Jahren keine Gleichberechtigung erreicht, und die Ungleichheit wurde noch verstärkt durch ihren geringen Grad der Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben. Politische Maßnahmen und Entscheidungen, die allein von Männern entwickelt und getroffen werden, widerspiegeln nur einen Teil menschlicher Erfahrung und Potenziale. Die gerechte und effektive Organisation der Gesellschaft verlangt die Einbeziehung und Beteiligung all ihrer Mitglieder.
14. Kein politisches System hat der Frau sowohl das Recht auf vollständige und gleichberechtigte Teilhabe und die Nutznießung davon gebracht. Zwar haben demokratische Systeme die Möglichkeiten der Frau zur Mitwirkung am politischen Leben verbessert, doch haben die zahlreichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Barrieren, denen sie sich weiterhin gegenübersehen, ihre Beteiligung ernsthaft beschränkt. Selbst traditionell stabile Demokratien haben versagt, wenn es darum ging, die Meinungen und Interessen der weiblichen Hälfte ihrer Bevölkerung umfassend und gleichberechtigt zu integrieren. Gesellschaften, in denen die Frauen von öffentlichem Leben und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind, können nicht als demokratisch gelten. Nur wenn die politische Entscheidungsfindung von Frauen und Männern gemeinsam geleistet wird und die Interessen beider gleichberechtigt berücksichtigt werden, wird das Konzept der Demokratie reale und dynamische Bedeutung und dauerhafte Wirkung erlangen. Die Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zeigt, dass die Umsetzung der Rechte der Frau und die Einhaltung des Übereinkommens sich dort verbessern, wo es eine vollständige und gleichberechtigte Teilhabe der Frau am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen gibt.

Zeitweilige Sondermaßnahmen

15. Die Beseitigung juristischer Hürden ist zwar erforderlich, doch nicht ausreichend. Die Nicht-Erreichung einer vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe der Frau kann unbeabsichtigt sein und das Ergebnis überholter Praktiken und Verfahren sein, die ungewollt eine Förderung des Mannes bewirken. Nach Artikel 4 unterstützt das Übereinkommen den Einsatz zeitweiliger Sondermaßnahmen, damit Artikel 7 und 8 volle Wirkung erlangen können. Wo Länder wirksame zeitweilige Strategien zur Erreichung der gleichberechtigten Teilhabe entwickelt haben, wurde ein breites Spektrum von Maßnahmen umgesetzt, einschließlich der Anwerbung, der finanziellen Unterstützung und der Schulung von Kandidatinnen, der Festsetzung zahlenmäßiger Zielvorgaben und Quoten und der gezielten Ernennung von Frauen in öffentliche Ämter, wie dem Justizwesen oder sonstigen Berufsgruppen, die eine entscheidende Rolle im täglichen Leben jeder Gesellschaft spielen. Die formelle Beseitigung von Barrieren und die Einführung zeitweiliger Sondermaßnahmen, um die gleichberechtigte Teilhabe sowohl von Frauen als auch von Männern am öffentlichen Leben ihrer Gesellschaften zu fördern, sind entscheidende Voraussetzungen für eine echte Gleichberechtigung im politischen Leben. Zur Überwindung von Jahrhunderten männlicher Vorherrschaft im öffentlichen Bereich brauchen Frauen jedoch darüber hinaus die Ermutigung und Unterstützung aller Bereiche der Gesellschaft, um eine vollständige und wirksame Teilhabe zu erreichen, wobei die Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie die politischen Parteien und die Beamtenschaft in Bezug auf die Ermutigung vorangehen müssen. Die Vertragsstaaten haben eine Verpflichtung, sicherzustellen, dass zeitweilige Sondermaßnahmen klar darauf abstellen, den Gleichberechtigungsgrundsatz zu unterstützen und so mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen übereinstimmen, nach denen allen Bürgern Gleichberechtigung garantiert wird.

Zusammenfassung

16. Der kritische Punkt, wie im Pekingener Aktionsprogramm unterstrichen, ist die Kluft zwischen *de jure* und *de facto*, beziehungsweise zwischen dem Recht der Frau auf Mitwirkung an der Politik und dem öffentlichen Leben generell und der Realität. Die Forschung zeigt, dass eine echte Auswirkung auf den politischen Stil und den Inhalt der Entscheidung stattfindet und das politische Leben sich neu belebt, sobald die Mitwirkung der Frau 30 bis 35 Prozent erreicht (was allgemein als „kritische Masse“ bezeichnet wird).
17. Um eine breite Vertretung im öffentlichen Leben zu erreichen, muss die Frau volle Gleichberechtigung bei der Ausübung politischer und wirtschaftlicher Macht besitzen; Frauen müssen voll und gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, sowohl national als auch international beteiligt werden, damit sie ihren Beitrag zu den Zielen der Gleichberechtigung, der Entwicklung und der Verwirklichung des Friedens leisten können. Wenn es gilt, diese Ziele zu erreichen und eine wahre Demokratie zu verwirklichen, ist eine geschlechtsspezifische Perspektive ausschlaggebend. Daher ist es so entscheidend, Frauen am öffentlichen Leben zu beteiligen, um von ihrem Beitrag zu profitieren, zu gewährleisten, dass ihre Interessen geschützt werden, und die Garantie einzulösen, dass der Genuss der Menschenrechte allen Menschen unabhängig vom

Geschlecht zusteht. Die volle Teilhabe der Frau ist nicht nur für ihre „Ermächtigung“ (empowerment), sondern ebenso für die Besserstellung der Gesellschaft als Ganzes unerlässlich.

Das aktive und passive Wahlrecht (Artikel 7, Abs. (a))

18. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, im Rahmen von Verfassung oder Gesetzgebung geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Frauen, gleichberechtigt mit den Männern, das aktive und passive Wahlrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen besitzen. Sie müssen diese Rechte sowohl de jure als auch de facto besitzen.
19. Die Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten beweist, dass man zwar nahezu überall verfassungsmäßige oder sonstige rechtliche Bestimmungen getroffen hat, die sowohl Frauen als auch Männern gleiches aktives Wahlrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen gewähren, Frauen jedoch weiterhin in vielen Nationen auf Schwierigkeiten bei der Ausübung dieses Rechtes stoßen.
20. Zu den Faktoren, die diese Rechte beschneiden, gehören die folgenden:
 - (a) Frauen haben vielfach weniger Zugang als Männer zu Informationen über Kandidaten und über parteipolitische Plattformen und Wahlverfahren, Auskünfte, die von Regierung und politischen Parteien nicht erbracht werden. Weitere wichtige Faktoren, die den Frauen eine volle und gleichberechtigte Ausübung ihres aktiven Wahlrechts beschneiden, sind u. a. auch ein Mangel an Kenntnissen und Verständnis in Bezug auf das politische System oder die Auswirkung politischer Initiativen und Maßnahmen auf ihr eigenes Leben. Das Unvermögen, die Rechte, Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten der Veränderung zu verstehen, die das Wahlrecht mit sich bringt, bedeutet auch, dass Frauen nicht immer als Wähler registriert werden;
 - (b) Die Doppelbelastung der Frau durch Arbeit und finanzielle Zwänge beschränkt zwangsläufig die Zeit oder Gelegenheit dieser Frauen, Wahlkämpfe zu verfolgen, und eine vollkommene Freiheit, ihr aktives Wahlrecht auszuüben;
 - (c) In vielen Nationen hindern Traditionen sowie gesellschaftliche und kulturelle Rollenklischees die Frauen an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts. Viele Männer beeinflussen oder kontrollieren das Wahlverhalten der Frauen durch Überredung oder direkte Einwirkung, sodass sie sogar an deren Stelle zur Wahl gehen. Alle derartigen Praktiken sollten unterbunden werden;
 - (d) Zu den sonstigen Faktoren, die in einigen Ländern die Beteiligung der Frauen am öffentlichen oder politischen Leben ihrer Gemeinschaft behindern, gehören Einschränkungen ihrer Freizügigkeit oder ihres Rechts auf Teilhabe, vorherrschende negative Einstellungen gegenüber der politischen Beteiligung von Frauen, oder ein Mangel an Vertrauen und Unterstützung seitens der Wählerschaft in Bezug auf weibliche Kandidaten. Hinzu kommt, dass einigen Frauen eine politische Beteiligung widerstrebt, und sie die Mitwirkung an politischen Kampagnen vermeiden.

21. Diese Faktoren erklären zumindest teilweise das Paradox, dass Frauen, die die Hälfte der gesamten Wählerschaft darstellen, ihre politische Macht nicht dazu nützen, Blöcke zu bilden, die ihre Interessen fördern, zu einem Regierungswechsel führen oder diskriminierende Maßnahmen beseitigen würden.
22. Das Abstimmungssystem, die Sitzverteilung im Parlament, der jeweilige Wahlbezirk, alles hat einen bedeutsamen Einfluss auf den Anteil der ins Parlament gewählten Frauen. Politische Parteien müssen sich die Grundsätze von Chancengleichheit und Demokratie zu eigen machen und ein Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Kandidaten anstreben.
23. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts seitens der Frauen sollte keinen Einschränkungen oder Auflagen unterworfen sein, die für Männer nicht gelten oder eine unverhältnismäßige Auswirkung auf Frauen haben. So ist zum Beispiel die Begrenzung des aktiven Wahlrechts auf Personen, die einen bestimmten Bildungsstand haben, die ein Mindestvermögen nachweisen können oder lesen und schreiben können, nicht nur unangemessen, sie kann auch die allgemeine Garantie der Menschenrechte verletzen. Auch ist es wahrscheinlich, dass sich dies unverhältnismäßig zulasten von Frauen auswirkt, und dadurch den Bestimmungen des Übereinkommens zuwiderläuft.

Das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik (Artikel 7, Abs. (b))

24. Die Regierungsbeteiligung von Frauen auf politischer Ebene ist nach wie vor generell gering. Obwohl bedeutende Fortschritte gemacht wurden und in einigen Ländern Gleichberechtigung erzielt wurde, hat sich in vielen Ländern die Beteiligung von Frauen sogar verringert.
25. Artikel 7 (b) fordert auch von den Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Frauen das Recht auf volle Mitwirkung und Vertretung bei der Ausarbeitung staatlicher Politik in allen Bereichen und auf allen Ebenen besitzen. Dies würde die konsequente Einbeziehung geschlechtsbezogener Themen ermöglichen und eine geschlechtsspezifische Perspektive in die staatliche Politik einbringen.
26. Die Vertragsstaaten haben die Verantwortung, soweit dies in ihrer Kontrolle liegt, sowohl Frauen in hohe Entscheidungspositionen zu berufen als auch, was selbstverständlich sein dürfte, den Rat von Gruppen, die die Ansichten und Interessen von Frauen auf breiter Ebene vertreten, einzuholen und einzubeziehen.
27. Die Vertragsstaaten haben weiterhin die Verpflichtung sicherzustellen, dass Barrieren gegenüber der vollen Teilhabe von Frauen an der Ausarbeitung von Regierungspolitik erkannt und überwunden werden. Zu diesen Barrieren gehören die Selbstgefälligkeit, wenn Alibifrauen ernannt werden, sowie traditionelle und gewohnte Einstellungen, die Frauen von einer Teilhabe abhalten. Wenn Frauen nicht auf breiter Basis auf den höheren Ebenen der Regierung vertreten sind, nicht angemessen oder überhaupt nicht konsultiert werden, wird die Regierungspolitik nicht umfassend und erfolgreich sein.

28. Während die Vertragsstaaten allgemein die Macht haben, Frauen auf hohe Kabinetts- und Verwaltungsposten zu berufen, haben auch politische Parteien die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Frauen in die Parteilisten aufgenommen und in Bezirken zur Wahl aufgestellt werden, wo sie Aussicht auf einen Wahlerfolg besitzen. Die Vertragsstaaten sollten sich auch bemühen sicherzustellen, dass Frauen gleichberechtigt mit Männern in Beratungsgremien der Regierung ernannt werden und dass diese Gremien ggf. die Ansichten der Vertreterinnen von Frauengruppen berücksichtigen. Es liegt in der grundlegenden Verantwortung der Regierung, diese Initiativen zu unterstützen, wenn es darum geht, die öffentliche Meinung in diesem Sinne zu bilden und zu leiten und diejenigen Einstellungen zu verändern, durch die Frauen diskriminiert werden oder ihre Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben verhindert werden soll.
29. Zu den Maßnahmen, die von einer Anzahl von Vertragsstaaten getroffen wurden, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an hohen Kabinetts- und Verwaltungsposten sowie als Mitglieder von Beratergremien der Regierung zu bewirken, gehören: Annahme einer Regelung, derzufolge bei gleichwertiger Qualifikation von Amtsanwärtern den weiblichen Kandidaten der Vorzug gegeben wird; Annahme einer Regelung, derzufolge kein Geschlecht weniger als 40 Prozent der Mitglieder eines öffentlichen Gremiums ausmachen sollte; eine Frauenquote für Kabinettsmitglieder und für die Ernennung in öffentliche Ämter; Rücksprache mit Frauenorganisationen um sicherzustellen, dass qualifizierte Frauen für die Mitgliedschaft in öffentlichen Gremien und Ämtern nominiert werden und das Anlegen und Führen von Registern solcher Frauen, um die Nominierung von Frauen in öffentliche Gremien und Posten zu erleichtern. Wenn Mitglieder auf die Nominierung privater Organisationen hin in Beratergremien ernannt werden, sollten die Vertragsstaaten diese Organisationen darin bestärken, qualifizierte und geeignete Frauen für die Mitgliedschaft in diesen Gremien zu ernennen.

Das Recht auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben (Artikel 7, Abs. (b))

30. Die Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten beweist, dass Frauen von Spitzenpositionen in Kabinetten, dem öffentlichen Dienst, der staatlichen Verwaltung und der Justiz ausgeschlossen sind. Frauen werden selten in diese hohen oder einflussreichen Positionen berufen, und während in einigen Staaten ihre Zahl auf den niedrigeren Ebenen sowie in Positionen, die üblicherweise mit dem Heim und der Familie assoziiert werden, zunehmen mag, bilden sie nur eine winzige Minderheit in Entscheidungspositionen der Bereiche Wirtschafts- oder Entwicklungspolitik, politische Angelegenheiten, Verteidigung, Friedensmissionen, Konfliktlösung oder Auslegung der Verfassung sowie Bestimmung von Verfassungsmäßigkeit.
31. Die Prüfung der Berichte aus den Vertragsstaaten beweist auch, dass in bestimmten Fällen das Gesetz Frauen von der Ausübung königlicher Befugnisse ausschließt, von der Bekleidung des Richteramts in religiösen oder traditionellen Gerichten, denen vom Staat Rechtsprechungsbefugnis verliehen wird oder von einer vollen Beteiligung am Militär.

Durch diese Bestimmungen werden die Frauen diskriminiert, der Gesellschaft werden die Vorteile ihres Engagements sowie ihrer Fertigkeiten in diesen Bereichen des Lebens der Gemeinschaft vorenthalten und die Grundsätze des Übereinkommens werden verletzt.

Das Recht auf Mitwirkung in nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen des öffentlichen und politischen Lebens (Artikel 7, Abs. (c))

32. Wie eine Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten beweist, sind bei den wenigen Gelegenheiten, wo Auskünfte über politische Parteien erteilt werden, Frauen unterrepräsentiert oder hauptsächlich in Funktionen vertreten, die weniger maßgeblich sind als die der Männer. Da politische Parteien wichtige Träger für Entscheidungspositionen sind, sollten die Regierungen die politischen Parteien darin bestärken, den Umfang zu prüfen, in dem Frauen voll und gleichberechtigt an ihren Aktivitäten teilnehmen und, wo dies nicht der Fall ist, die Gründe hierfür zu ermitteln. Politische Parteien sollten ermutigt werden, wirksame Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Bereitstellung von Informationen, finanzieller und anderer Mittel, um die Hindernisse, die einer vollen Mitwirkung und Vertretung von Frauen entgegenstehen, zu überwinden und zu gewährleisten, dass Frauen in der Praxis die gleichen Chancen besitzen, als Parteifunktionäre zu fungieren und als Kandidatinnen zur Wahl aufgestellt zu werden.
33. Die Maßnahmen, die von einigen politischen Parteien getroffen wurden, bestehen u. a. darin, eine bestimmte Mindestanzahl oder einen Mindestprozentsatz der Positionen in ihren Exekutivgremien für Frauen vorzuhalten, wobei ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den zur Wahl aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet und dafür gesorgt wird, dass Frauen nicht durchweg weniger günstige Wahlkreise oder die am wenigsten vorteilhaften Positionen auf einer Parteiliste erhalten. Die Vertragsstaaten sollten gewährleisten, dass solche zeitweiligen Sondermaßnahmen nach dem Antidiskriminierungsrecht oder sonstigen verfassungsmäßigen Garantien der Gleichberechtigung ausdrücklich gestattet sind.
34. Sonstige Organisationen wie Gewerkschaften und politische Parteien sind gehalten, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gleichstellungsgrundsatz in ihren Statuten durch die Anwendung dieser Regeln und die Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft einschließlich einer ausgewogenen Vertretung in den Exekutivgremien unter Beweis zu stellen, so- dass diese Gremien von einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft und von den Beiträgen beider Geschlechter profitieren können. Diese wie auch die nichtstaatlichen Organisationen (NGO) bieten auch ein wertvolles Übungsgelände für Frauen in Bezug auf politische Fertigkeiten, Mitwirkung und Führungseigenschaften.

Artikel 8 (internationale Ebene)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Unterschied die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Kommentare

35. Nach Artikel 8 sind Regierungen verpflichtet, die Präsenz von Frauen auf allen Ebenen der internationalen Beziehungen zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie an wirtschaftlichen und militärischen Angelegenheiten beteiligt werden, sowohl an multilateralen als auch an bilateraler Diplomatie, sowie an offiziellen Delegationen auf internationalen und regionalen Konferenzen.
36. Aus der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten geht klar hervor, dass Frauen im diplomatischen und auswärtigen Dienst der meisten Regierungen krass unterrepräsentiert sind, insbesondere in den hochrangigsten Positionen. Frauen werden eher an Botschaften versetzt, die mindere Bedeutung für die auswärtigen Beziehungen des Landes haben, und in einigen Fällen werden die Frauen bei der Ernennung durch Einschränkungen diskriminiert, die von ihrem Familienstand hergeleitet werden. In anderen Fällen sind Ehegatten- und Familienleistungen, die männlichen Diplomaten gewährt werden, für Frauen in entsprechenden Positionen nicht vorgesehen. Gelegenheiten für Frauen, an internationaler Arbeit mitzuwirken, werden häufig aufgrund von Mutmaßungen über deren häusliche Verpflichtungen abgelehnt, u. a. der, dass die Betreuung von Familienangehörigen sie an der Annahme einer Ernennung hindern würde.
37. In vielen ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gibt es keine weiblichen Diplomaten und ansonsten sehr wenige in höheren Rängen. Die Situation ist ähnlich bei Fachtagungen und Konferenzen, wo internationale und globale Zielsetzungen, Aktionspläne und Prioritäten festgelegt werden. Die Organisationen der Vereinten Nationen und verschiedene wirtschaftliche, politische und militärische Strukturen auf regionaler Ebene haben sich zu bedeutenden internationalen Arbeitgebern entwickelt, aber auch hier sind Frauen eine Minderheit geblieben und finden sich hauptsächlich auf den niedrigeren Rängen wieder.
38. Es gibt wenige Möglichkeiten für Frauen und Männer, ihre Regierung gleichberechtigt auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken. Dies ist häufig auf das Fehlen objektiver Kriterien und Verfahren für die Ernennung und Beförderung in maßgebliche Positionen und offizielle Delegationen zurückzuführen.
39. Im Zuge der Globalisierung der heutigen Welt gewinnt die Einbeziehung von Frauen und ihre gleichberechtigte Mitwirkung an internationalen Organisationen zunehmend an Bedeutung. Die Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive und der Menschenrechte der Frau in die Agenda aller internationalen Gremien ist unab-

dingbare Aufgabe jeder Regierung. Viele kritische Entscheidungen über globale Fragen, wie z. B. Friedensschaffung und Konfliktlösung, Militärausgaben und nukleare Abrüstung, Entwicklung und Umwelt, Auslandshilfe und wirtschaftliche Umstrukturierung, werden nur unter begrenzter Mitwirkung von Frauen getroffen. Dies steht in krassem Gegensatz zu ihrer Mitwirkung an diesen Bereichen auf nichtstaatlicher Ebene.

40. Die Einbeziehung einer kritischen Masse von Frauen in internationale Verhandlungen, friedenserhaltende Maßnahmen, auf allen Ebenen präventiver Diplomatie, Vermittlungsaktionen, humanitäre Hilfe, soziale Verträglichkeit, Friedensverhandlungen und die internationale Strafgerichtsbarkeit wird etwas bewegen. Beim Umgang mit bewaffneten oder sonstigen Konflikten ist eine geschlechtsspezifische Perspektive und Analyse erforderlich, um die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu verstehen.¹¹

Empfehlungen

Artikel 7 und 8

41. Die Vertragsstaaten sollten gewährleisten, dass ihre Verfassung und Gesetzgebung mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 7 und 8 übereinstimmen.
42. Die Vertragsstaaten unterliegen der Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Schaffung entsprechender Gesetze in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung, um sicherzustellen, dass Organisationen, die nicht unmittelbar den Verpflichtungen des Übereinkommens unterliegen, wie z. B. politische Parteien und Gewerkschaften, Frauen nicht diskriminieren und die in Artikel 7 und 8 enthaltenen Grundsätze beachten.
43. Die Vertragsstaaten sollten zeitweilige Sondermaßnahmen erarbeiten und umsetzen, um die gleichberechtigte Vertretung von Frauen auf allen Bereichen nach Artikel 7 und 9 zu gewährleisten.
44. Die Vertragsstaaten sollten etwaige Vorbehalte gegen Artikel 7 oder 8 begründen, deren Auswirkung erläutern und ausführen, ob diese Vorbehalte traditionelle, gewohnte oder stereotype Einstellungen gegenüber der Rolle der Frau in der Gesellschaft widerspiegeln, desgleichen die Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten unternommen werden, um diese Einstellungen zu ändern. Die Vertragsstaaten sollten die Notwendigkeit solcher Vorbehalte einer genauen Prüfung unterziehen und ihren Berichten einen Zeitplan für deren Beseitigung beifügen.

¹¹ Siehe Abs. 141 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking vom 4. – 15. September 1995 angenommenen Aktionsplattform (A/CONF. 177/20, Kap. I, Resolution 1 Anhang II). Siehe auch Abs. 134, der auszugsweise lautet: „Der gleichberechtigte Zugang zu und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an den Machtstrukturen und ihre volle Mitwirkung an allen Bemühungen um die Konfliktverhütung und -beilegung sind für die Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit unverzichtbar.“

Artikel 7

45. Zu den Maßnahmen, die erarbeitet, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert werden sollten, gehören nach Artikel 7, Abs. (a) solche, die dazu dienen:
- (a) ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern in öffentlich gewählten Positionen zu erreichen;
 - (b) sicherzustellen, dass Frauen ihr aktives Wahlrecht sowie dessen Bedeutung und praktische Ausübung begreifen;
 - (c) sicherzustellen, dass Hindernisse für die Gleichberechtigung überwunden werden, einschließlich jener, die sich aus Analphabetismus, Sprache, Armut und Hindernissen für die Freizügigkeit der Frauen ergeben;
 - (d) den Frauen, die solche Nachteile erfahren, bei der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts beizustehen.
46. Nach Artikel 7, Abs. (b), gehören zu solchen Maßnahmen jene, die Folgendes gewährleisten sollen:
- (a) gleichberechtigte Vertretung von Frauen bei der Ausarbeitung von Regierungspolitik;
 - (b) praktische Ausübung des gleichen Rechts auf Bekleidung öffentlicher Ämter seitens der Frauen;
 - (c) an Frauen gerichtete Einstellungsverfahren, die offen und beschwerdefähig sind.
47. Nach Artikel 7, Abs. (c), gehören hierzu Maßnahmen, die Folgendes bewirken sollen:
- (a) gewährleisten, dass wirksame Gesetze erlassen werden, die eine Diskriminierung der Frau verbieten;
 - (b) nichtstaatliche Organisationen und öffentliche und politische Verbände ermutigen, Strategien zur Förderung einer Vertretung und Mitwirkung von Frauen an ihrer Arbeit zu treffen.
48. Bei der Berichterstattung nach Artikel 7 sollten die Vertragsstaaten:
- (a) die rechtlichen Bestimmungen erläutern, die den in Artikel 7 genannten Rechten Geltung verschaffen;
 - (b) Einzelheiten über jede Beschränkung dieser Rechte liefern, ob sie von rechtlichen Bestimmungen oder traditionellen, religiösen oder kulturellen Praktiken herrühren;
 - (c) die Maßnahmen erläutern, die mit dem Ziel eingeführt wurden, Hindernisse für die Ausübung dieser Rechte zu beseitigen;
 - (d) nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Daten beifügen, aus denen hervorgeht, welcher Prozentsatz von Frauen im Verhältnis zu Männern diese Rechte besitzt;
 - (e) die Formen der Ausarbeitung von Politik erläutern, einschließlich jener in Verbindung mit Entwicklungsprogrammen, an denen die Frauen mitwirken, sowie Ebene und Umfang ihrer Mitwirkung;
 - (f) nach Artikel 7, Abs. (c) den Umfang erläutern, in dem Frauen an nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, in ihrem Land beteiligt sind;
 - (g) den Umfang, in dem der Vertragsstaat gewährleistet, dass der Rat dieser Organisation eingeholt wird, sowie den Einfluss dieser Ratschläge auf allen Ebenen der Ausarbeitung und Umsetzung von Regierungspolitik analysieren;

- (h) Informationen zur Unterrepräsentanz von Frauen als Mitglieder und Amtsträger in politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbänden liefern sowie die Faktoren analysieren, die hierzu beitragen.

Artikel 8

49. Zu den Maßnahmen, die erarbeitet, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert werden sollten, gehören auch jene, mit denen eine bessere Ausgewogenheit der Geschlechter in den Gremien der Vereinten Nationen erreicht werden soll, einschließlich des Hauptausschusses der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sachverständigengremien, einschließlich Vertragsgremien, und bei Ernennung in unabhängige Arbeitsgruppen oder als Landes- oder Sonderberichterstatte.
50. Bei der Berichterstattung nach Artikel 8 sollten die Vertragsstaaten:
- (a) Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken über den Prozentsatz der Frauen in ihrem jeweiligen auswärtigen Dienst liefern, beziehungsweise jener Frauen, die regelmäßig mit internationaler Vertretung oder mit Arbeiten im Namen ihres Landes beschäftigt sind, einschließlich der Zugehörigkeit zu Regierungsdelegationen auf internationalen Konferenzen und Nominierungen für friedenserhaltende oder Konfliktlösungsaufgaben, und ihren Rang auf dem jeweiligen Gebiet;
 - (b) Bemühungen um die Festlegung objektiver Kriterien und Verfahren für die Ernennung und Beförderung von Frauen in relevante Positionen und offizielle Delegationen ausführen;
 - (c) Schritte beschreiben, mit denen für eine weite Verbreitung von Informationen über die internationalen Verpflichtungen der Regierung im frauenpolitischen Bereich und von amtlichen Dokumenten internationaler Zusammenkünfte, sowohl bei staatlichen als auch nichtstaatlichen Stellen mit Zuständigkeit für Frauenförderung, gesorgt wird;
 - (d) Informationen über eine Diskriminierung von Frauen aufgrund ihrer politischen Aktivität, ob als Einzelne oder als Mitglieder von Frauen- oder anderweitigen Organisationen, liefern.

CEDAW

12. – 30. Januar 2004

4.3.5 Allgemeine Empfehlung Nr. 25

Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung
jeder Form von Diskriminierung der Frau (Zeitweilige
Sondermaßnahmen)
Dreißigste Sitzung (2004)

Einleitung

1. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat auf seiner zwanzigsten Sitzung (1999) gemäß Artikel 21 des Übereinkommens beschlossen, eine Allgemeine Empfehlung über Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu erarbeiten. Diese neue Allgemeine Empfehlung soll auf früheren Allgemeinen Empfehlungen aufbauen, wie der Allgemeinen Empfehlung

Nr. 5 (Siebte Sitzung, 1988) über Zeitweilige Sondermaßnahmen, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 8 (Siebte Sitzung, 1988) über die Umsetzung des Artikels 8 des Übereinkommens und Nr. 23 (Sechzehnte Sitzung, 1997) über die Frau im politischen und öffentlichen Leben sowie auf den Staatenberichten zum Übereinkommen und auf den Abschließenden Stellungnahmen des Ausschusses zu diesen Berichten.

2. Mit der vorliegenden Allgemeinen Empfehlung beabsichtigt der Ausschuss, das Wesen und die Bedeutung von Artikel 4 Abs. 1 zu erläutern, um seine volle Anwendung durch die Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens zu erleichtern und sicherzustellen. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, diese Allgemeine Empfehlung in ihre Landessprachen und gegebenenfalls in regionale Sprachen zu übersetzen. Ferner sollte die Allgemeine Empfehlung von den Vertragsstaaten sowohl innerhalb der Legislative, Exekutive und Judikative (einschließlich deren Verwaltung) als auch innerhalb der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, der Wissenschaft, Menschenrechtsvereinigungen und Frauenverbänden sowie entsprechenden Einrichtungen, verbreitet werden.

Hintergrund: Ziel und Zweck des Übereinkommens

3. Das Übereinkommen ist ein dynamisches Instrument. Der Ausschuss sowie andere Akteure auf nationaler und internationaler Ebene haben seit der Verabschiedung des Übereinkommens im Jahre 1979 durch progressive Überlegungen zur Erläuterung und zum Verständnis der Vorschriften des Übereinkommens und des spezifischen Wesens der Diskriminierung der Frau und der Mittel zur Bekämpfung solcher Diskriminierung beigetragen.
4. Die Reichweite und die Bedeutung von Artikel 4 Abs. 1 muss im Zusammenhang mit dem übergeordneten Ziel und Zweck des Übereinkommens bestimmt werden, der darin besteht, jede Form der Diskriminierung der Frau zu beseitigen, mit dem Ziel, eine *De-iure*- und *De-facto*-Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei dem Genuss der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten zu erreichen. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens haben die rechtliche Verpflichtung, das Recht der Frau auf Nichtdiskriminierung zu achten, zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen sowie die Entwicklung und das Vorankommen der Frau im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Stellung in Bezug auf eine *De-iure*- und *De-facto*- Gleichstellung mit dem Mann sicherzustellen.
5. Das Übereinkommen geht über das Konzept der Diskriminierung, wie es in vielen nationalen und internationalen Rechtsstandards und -normen zum Ausdruck kommt, hinaus. Während solche Standards und Normen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten und sowohl Männer als auch Frauen vor einer Behandlung schützen, die auf willkürlicher, unfaire und/oder ungerechtfertigter Unterscheidung beruht, konzentriert sich das Übereinkommen auf die Diskriminierung der Frau und hebt dabei hervor, dass Frauen aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, unter verschiedenen Formen der Diskriminierung gelitten haben und weiterhin leiden.

6. Liest man die Artikel 1 bis 5 und 24, die den allgemeinen Auslegungsrahmen für alle inhaltlichen Vorschriften des Übereinkommens darstellen, zusammen, so ergeben sich daraus drei Verpflichtungen, die von zentraler Bedeutung für die Bemühungen der Vertragsstaaten bei der Beseitigung der Diskriminierung der Frau sind. Diese Verpflichtungen sollten in integrierter Weise umgesetzt werden und über eine rein formelle rechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Mann und Frau hinausgehen.
7. Erstens zählt es zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ihre Gesetze keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung der Frau¹² enthalten und dass Frauen vor Diskriminierung (sowohl im öffentlichen als auch im privaten Kontext) durch Behörden, Gerichte, Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen geschützt werden. Dies sollte durch die zuständigen Gerichte, Sanktionen oder andere Mittel erfolgen. Zweitens sollten die Vertragsstaaten die *De-facto*-Stellung der Frau durch konkrete und effektive politische Richtlinien und Programme verbessern. Drittens sollten die Vertragsstaaten die vorherrschenden Geschlechterrollen¹³ und geschlechtsbezogenen Stereotypen thematisieren, von denen Frauen nicht nur durch einzelne Handlungen von Einzelpersonen betroffen sind, sondern auch durch Gesetze und rechtliche und gesellschaftliche Strukturen und Einrichtungen.
8. Nach Ansicht des Ausschusses ist ein rein formeller rechtlicher oder programmatischer Ansatz zur Erreichung einer *De-facto*-Gleichstellung zwischen Mann und Frau nicht ausreichend, worunter der Ausschuss eine substanzielle Gleichstellung versteht. Außerdem verlangt der Ausschuss, dass Frauen dieselbe Ausgangsposition erhalten und durch ein unterstützendes Umfeld gestärkt werden, um Ergebnisgleichheit erzielen zu können. Es ist nicht ausreichend zu gewährleisten, dass die Behandlung von Frauen mit der von Männern identisch ist. Vielmehr müssen biologische sowie gesellschaftlich und kulturell entstandene Unterschiede zwischen Männern und Frauen berücksichtigt werden. Unter bestimmten Umständen ist eine nicht-identische Behandlung von Männern und Frauen erforderlich, um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen. Zur Erreichung des Ziels einer substanziellen Gleichstellung bedarf es einer effektiven Strategie, um die Unterrepräsentation der Frau zu überwinden und um eine Umverteilung von Ressourcen und einen Machtausgleich zwischen Mann und Frau zu erreichen.

12 Eine mittelbare Diskriminierung der Frau kann auftreten, wenn Gesetze, politische Richtlinien und Programme auf scheinbar geschlechtsneutralen Kriterien beruhen, die aber tatsächlich eine negative Auswirkung auf Frauen haben. Geschlechtsneutrale Gesetze, politische Richtlinien und Programme können unbeabsichtigt die Folgen von vergangenen Diskriminierungen wiederholen. Sie können unbewusst auf männliche Verhaltensweisen zugeschnitten sein und es somit versäumen, Aspekte weiblicher Lebenserfahrungen, die sich von denen der Männer unterscheiden können, zu berücksichtigen. Diese Unterschiede können aufgrund stereotyper Erwartungen, Haltungen und Verhaltensweisen gegenüber Frauen bestehen, die auf biologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau beruhen. Sie können auch aufgrund der allgemein vorhandenen Unterordnung der Frau unter den Mann bestehen.

13 „Geschlecht [Gender] wird definiert als die soziale Bedeutung von biologischen Geschlechtsunterschieden. Es ist ein ideologisches und kulturelles Konstrukt, das auch in der Praxis besteht, oder besser gesagt diese beeinflusst. Es betrifft die Verteilung von Ressourcen, Wohlstand, Arbeit, das Treffen von Entscheidungen, politische Macht sowie den Genuss von Rechten und Berechtigungen in der Familie und im öffentlichen Leben. Trotz der Unterschiede der Kulturen und der Veränderungen über die Zeit, bringen Geschlechterrollen weltweit eine asymmetrische Verteilung der Macht zwischen Mann und Frau als ein überall vorhandenes Phänomen mit sich. Somit ist das Geschlecht eine soziale Klassifizierung und ist in diesem Sinne vergleichbar mit anderen Klassifizierungen wie Rasse, Ethnizität, Sexualität, Klasse und Alter. Es hilft uns, das soziale Konstrukt der Geschlechteridentitäten und ungleiche Machtstrukturen zu verstehen, die der Beziehung zwischen den Geschlechtern zugrunde liegen.“ Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung, Vereinte Nationen, New York, 1999, S. ix.

9. Die Erzielung von Ergebnisgleichheit ist logischerweise gleichbedeutend mit *de facto* oder substanzieller Gleichstellung. Diese Ergebnisse können von quantitativer und/oder qualitativer Natur sein und zum Beispiel darin bestehen, dass annähernd genauso viele Frauen wie Männer ihre Rechte in verschiedenen Bereichen genießen können, dass sie ein gleiches Einkommensniveau erreichen, beim Treffen von Entscheidungen und bei politischer Einflussnahme gleichgestellt sind und dass sie in Gewaltfreiheit leben können.
10. Die Stellung der Frau wird sich nicht verbessern, solange nicht die ihrer Diskriminierung und Ungleichheit zugrunde liegenden Ursachen effektiv angegangen werden. Das Leben von Frauen und Männern muss kontextbezogen betrachtet werden, und es müssen Maßnahmen für eine echte Veränderung von Chancen, Einrichtungen und Systemen getroffen werden, damit diese sich nicht länger auf männlich bestimmten Machtparadigmen und Lebensmustern begründen, die sich historisch entwickelt haben.
11. Biologisch begründete ständige Bedürfnisse und Erfahrungswerte von Frauen sollten von anderen Bedürfnissen unterschieden werden, die das Ergebnis vergangener oder gegenwärtiger Diskriminierung gegenüber Frauen durch Einzelpersonen, durch die vorherrschende Geschlechterideologie oder durch eine Manifestation solcher Diskriminierung in sozialen und kulturellen Strukturen und Institutionen sein können. Beim Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau können sich die Bedürfnisse der Frau verändern, sie können nicht mehr bestehen oder zu Bedürfnissen von sowohl Frauen als auch Männern werden. Daher ist ein ständiges Monitoring von Gesetzen, Programmen und der Praxis, die auf die Erreichung einer *De-facto*- oder substanziellen Gleichstellung der Frau gerichtet sind, notwendig, um die Beibehaltung solcher nicht-identischen Behandlung, welche nicht länger gerechtfertigt ist, zu vermeiden.
12. Bestimmte Gruppen von Frauen können zusätzlich zu der Diskriminierung, die gegen sie als Frau gerichtet ist, unter einer mehrfachen Diskriminierung leiden, die auf weiteren Gründen, wie Rasse, ethnischer oder religiöser Identität, Behinderung, Alter, sozialer Schicht, Kaste oder anderen Faktoren beruht. Eine solche mehrfache Diskriminierung kann diese Gruppen von Frauen vorrangig oder in unterschiedlichem Maße oder in unterschiedlicher Art und Weise im Vergleich zu Männern betreffen. Die Vertragsstaaten sollten spezifische zeitweilige Sondermaßnahmen treffen, um eine derartige mehrfache Diskriminierung von Frauen sowie die damit verbundenen verstärkten negativen Auswirkungen auf Frauen zu beseitigen.
13. Zusätzlich zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau enthalten auch andere internationale Menschenrechtsabkommen und politische Dokumente, die innerhalb des VN-Systems verabschiedet wurden, Vorschriften zu zeitweiligen Sondermaßnahmen für die Erreichung einer Gleichstellung.

Solche Maßnahmen werden nicht nur unterschiedlich umschrieben, sondern unterscheiden sich auch in ihrer Bedeutung und ihrer Auslegung. Der Ausschuss hofft, dass die vorliegende Allgemeine Empfehlung zu Artikel 4 Abs. 1 zur Klärung der Terminologie beiträgt.¹⁴

14. Das Übereinkommen ist auf die diskriminierenden Dimensionen vergangener und gegenwärtiger gesellschaftlicher und kultureller Kontexte ausgerichtet, die Frauen bei dem Genuss ihrer Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten einschränken. Es hat die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zum Ziel, was die Beseitigung der Ursachen und Folgen ihrer *De-facto*- oder substanziellen Ungleichheit beinhaltet. Daher ist die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eines der Mittel zur Verwirklichung von *De-facto*- oder substanzieller Gleichstellung der Frau und nicht nur eine Ausnahme zum Diskriminierungsverbot.

Die Bedeutung und Reichweite zeitweiliger Sondermaßnahmen im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 4 Abs. 1

„Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichstellung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.“

Artikel 4 Abs. 2

„Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten – einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen – zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.“

A. Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 des Artikels 4

15. Es besteht ein klarer Unterschied zwischen dem Ziel der „Sondermaßnahmen“ gemäß Artikel 4 Abs. 1 und denjenigen des Abs. 2. Das Ziel des Artikels 4 Abs. 1 besteht in der beschleunigten Verbesserung der Stellung der Frau, um ihre *De-facto*- oder substanzielle Gleichstellung mit dem Mann zu erreichen und die strukturellen, sozialen und

¹⁴ Vgl. zum Beispiel das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das zeitweilige Sondermaßnahmen verlangt. Die Praxis der Vertragsorgane, einschließlich des Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung, des Ausschusses für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte und des Menschenrechtsausschusses, zeigt, dass diese Organe die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen als zwingend ansehen, um die Ziele der jeweiligen Verträge zu erreichen. Übereinkommen, die im Rahmen der ILO verabschiedet wurden, und verschiedene Dokumente der UNESCO enthalten sowohl explizit als auch implizit solche Maßnahmen. Die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte hat diese Frage erörtert und einen Sonderberichterstatler zur Vorbereitung von Berichten für die Tätigkeit der Unterkommission ernannt. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau hat im Jahre 1992 den Gebrauch zeitweiliger Sondermaßnahmen überprüft. Die Ergebnisdokumente, die auf den Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen angenommen wurden, einschließlich der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz von 1995 und der Überprüfung der Folgemaßnahmen von 2000, enthalten Verweise auf Positivmaßnahmen als Mittel zur Erreichung einer *De-facto*-Gleichstellung. Der Gebrauch zeitweiliger Sondermaßnahmen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt ein praktisches Beispiel im Bereich der Beschäftigung von Frauen dar, wie etwa durch administrative Anweisungen über die Einstellung, Beförderung und Versetzung von Frauen im Sekretariat. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, einen gleichen Anteil von Frauen und Männern auf allen Ebenen und insbesondere in höheren Positionen zu erreichen.

kulturellen Veränderungen zu erwirken, die notwendig sind, um vergangene und gegenwärtige Formen und Auswirkungen der Diskriminierung der Frau zu korrigieren und wiedergutzumachen. Diese Maßnahmen sind von zeitweiliger Natur.

16. Artikel 4 Abs. 2 sieht eine nicht-identische Behandlung von Mann und Frau aufgrund ihrer biologischen Unterschiede vor. Solche Maßnahmen sind von ständiger Natur, zumindest so lange bis wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse vorliegen (auf die in Artikel 11 Abs. 3 Bezug genommen wird), die eine Überprüfung verlangen.

B. Terminologie

17. In den *travaux préparatoires* des Übereinkommens werden verschiedene Umschreibungen des Begriffs „zeitweilige Sondermaßnahmen“ für Artikel 4 Abs. 1 verwendet. Der Ausschuss selbst hat in seinen früheren Allgemeinen Empfehlungen unterschiedliche Begriffe benutzt. Die Vertragsstaaten setzten häufig „Sondermaßnahmen“ – im Sinne eines Korrektivs sowie in einem entschädigenden und fördernden Sinne – mit den Begriffen „*affirmative action*“, „*positive action*“, „Positivmaßnahmen“, „umgekehrte Diskriminierung“ und „positive Diskriminierung“ gleich. Diese Begriffe ergeben sich aus den Diskussionen und unterschiedlichen Praktiken in verschiedenen nationalen Kontexten.¹⁵ In der vorliegenden Allgemeinen Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Praxis bei der Überprüfung der Staatenberichte verwendet der Ausschuss ausschließlich den Begriff „zeitweilige Sondermaßnahmen“, wie in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehen.

C. Kernelemente des Artikels 4 Abs. 1

18. Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 ergriffen werden, sollten darauf abzielen, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen oder anderen Bereichen zu beschleunigen. Der Ausschuss betrachtet die Anwendung dieser Maßnahmen nicht als Ausnahme zum Diskriminierungsverbot, sondern vielmehr als eine Hervorhebung, dass zeitweilige Sondermaßnahmen Teil einer notwendigen Strategie der Vertragsstaaten sind, um eine *De-facto*- oder substanzielle Gleichstellung der Frau beim Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen. Obwohl die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen häufig die Auswirkungen vergangener Diskriminierung gegenüber Frauen behebt, bleibt die Verpflichtung der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen bestehen, die Stellung der Frau im Hinblick auf eine *De-facto*- oder substanzielle Gleichstellung zu verbessern, unabhängig davon, ob Diskriminierung in der Vergangenheit tatsächlich nachgewiesen wurde. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Vertragsstaaten Männer nicht diskriminieren, wenn sie solche Maßnahmen gemäß dem Übereinkommen verabschieden oder durchführen.

¹⁵ Der Begriff „*affirmative action*“ wird in den USA und in einigen VN-Dokumenten benutzt, wohingegen der Begriff „*positive action*“ derzeit hauptsächlich in Europa sowie in vielen VN-Dokumenten verwendet wird. Allerdings wird der Begriff „*positive action*“ im internationalen Menschenrechtsschutz auch in einem anderen Sinne verwendet, um „*positive state action*“ zu umschreiben (die Verpflichtung eines Staates, Maßnahmen zu ergreifen im Gegensatz zur Unterlassung von Maßnahmen). Der Begriff „*positive action*“ ist auch insoweit mehrdeutig als seine Bedeutung sich nicht auf zeitweilige Sondermaßnahmen beschränkt, wie sie in Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehen sind. Die Begriffe „umgekehrte Diskriminierung“ und „positive Diskriminierung“ werden von einigen Experten als unangemessen kritisiert.

19. Die Vertragsstaaten sollten klar zwischen zeitweiligen Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 zur beschleunigten Herbeiführung des konkreten Ziels einer *De-facto*- oder substanziellen Gleichstellung der Frau und anderen allgemeinen sozialpolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von Frauen und Mädchen unterscheiden. Nicht alle Maßnahmen, die Frauen potenziell begünstigen oder begünstigen werden, stellen zeitweilige Sondermaßnahmen dar. Die Schaffung von allgemeinen Bedingungen, um Frauen und Mädchen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu gewährleisten und ihnen ein Leben in Würde und frei von Diskriminierung zu sichern, kann nicht als zeitweilige Sondermaßnahme bezeichnet werden.
20. Artikel 4 Abs. 1 hebt die „zeitweilige“ Natur solcher Sondermaßnahmen hervor. Solche Maßnahmen sollten daher nicht als unbegrenzt notwendig erachtet werden, auch wenn „zeitweilig“ in der Praxis eine Anwendung solcher Maßnahmen über einen langen Zeitraum bedeuten kann. Die Dauer einer zeitweiligen Sondermaßnahme sollte entsprechend dem erreichten Fortschritt in Hinblick auf ein konkretes Problem und nicht aufgrund eines vorbestimmten Zeitrahmens festgelegt werden. Zeitweilige Sondermaßnahmen müssen beendet werden, sobald die erwünschten Ergebnisse erzielt und über einen längeren Zeitraum beibehalten worden sind.
21. Die Bezeichnung *Sondermaßnahme* bedarf, obwohl sie konform mit dem Menschenrechtsdiskurs ist, ebenfalls einer sorgfältigen Erläuterung. Diese Bezeichnung stellt Frauen und andere Gruppen, die diskriminiert werden, manchmal als schwach und verletzlich dar, welche daher spezieller oder Sondermaßnahmen bedürfen, um an der Gesellschaft teilzuhaben und sich behaupten zu können. Die wahre Bedeutung von *Sondermaßnahmen* gemäß Artikel 4 Abs. 1 liegt jedoch darin, dass solche Maßnahmen einem spezifischen Ziel dienen sollen.
22. Der Begriff „Maßnahmen“ umfasst eine große Bandbreite von legislativen, exekutiven, administrativen und anderen regulatorischen Instrumenten, Politiken und Praktiken, wie etwa Förderprogramme, die Verteilung und/oder Umverteilung von Ressourcen, eine bevorzugte Behandlung, eine gezielte Einstellung, Beschäftigung und Beförderung, zahlenmäßige Ziele in Verbindung mit einem Zeitrahmen sowie Quotensysteme. Die Wahl einer bestimmten Maßnahme wird von dem Kontext, in dem Artikel 4 Abs. 1 Anwendung findet, und den spezifischen Zielen, die erreicht werden sollen, abhängen.
23. Die Verabschiedung und Durchführung zeitweiliger Sondermaßnahmen kann zu einer Debatte über die Qualifikation und Leistung der Zielgruppen oder betroffenen Individuen führen sowie zu einer Debatte gegen die Bevorzugung von Frauen in Bereichen wie Politik, Bildung und Beschäftigung, die angeblich weniger qualifiziert sind als Männer. Da zeitweilige Sondermaßnahmen auf die beschleunigte Herbeiführung einer *De-facto*- und substanziellen Gleichstellung abzielen, müssen Fragen von Qualifikation und Leistung, insbesondere bei der Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor, sorgfältig auf eine geschlechtsbezogene Voreingenommenheit überprüft werden, da diese Fragen normativ und kulturell bestimmt sind. Bei der Nominierung, Auswahl und Wahl für öffentliche und politische Ämter, können auch andere Faktoren als Qualifikation und Leistung, wie etwa die Anwendung der Grundsätze demokratischer Fairness und Wahl, eine Rolle spielen.

24. Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 1, 2, 3, 5 und 24, muss zusammen mit den Artikeln 6 bis 16 angewendet werden, die die Vertragsstaaten auffordern, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen“. Folglich ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, zeitweilige Sondermaßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen der genannten Artikel zu verabschieden und durchzuführen, wenn solche Maßnahmen sich als notwendig und angemessen erweisen, um die Erreichung eines allgemeinen oder spezifischen Ziels im Hinblick auf die *De-facto*- oder substanzielle Gleichstellung der Frau zu beschleunigen.

Empfehlungen an die Vertragsstaaten

25. Die Staatenberichte sollten Auskünfte über die Verabschiedung (oder Nicht-Verabschiedung) von zeitweiligen Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens beinhalten, wobei die Vertragsstaaten gebeten werden, möglichst den Begriff „zeitweilige Sondermaßnahmen“ zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden.
26. Die Vertragsstaaten sollten klar zwischen zeitweiligen Sondermaßnahmen, die die beschleunigte Erreichung eines konkreten Ziels im Hinblick auf die *De-facto*- oder substanzielle Gleichstellung der Frau beabsichtigen, und anderen allgemeinen sozialen Politiken unterscheiden, die verabschiedet und durchgeführt werden, um die Position von Frauen und Mädchen zu verbessern. Die Vertragsstaaten sollten bedenken, dass nicht alle Maßnahmen, die Frauen potenziell begünstigen sollen, als zeitweilige Sondermaßnahmen angesehen werden können.
27. Die Vertragsstaaten sollten bei der Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung einer *De-facto*- oder substanziellen Gleichstellung der Frau, die Situation der Frau in allen Lebensbereichen sowie auch in spezifischen Bereichen untersuchen. Sie sollten die potenziellen Auswirkungen der zeitweiligen Sondermaßnahmen im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel in ihrem nationalen Kontext auswerten und solche zeitweiligen Sondermaßnahmen verabschieden, die sie als am geeignetsten zur beschleunigten Herbeiführung einer *De-facto*- oder substanziellen Gleichstellung der Frau ansehen.
28. Die Vertragsstaaten sollten die Gründe darlegen, warum sie sich für eine Art von Maßnahme und nicht für eine andere entschieden haben. Die Begründung für die Anwendung solcher Maßnahmen sollte eine Beschreibung der gegenwärtigen Lebenssituation derjenigen Frauen umfassen, deren Stellung der Vertragsstaat durch die Anwendung solcher Sondermaßnahmen in beschleunigter Art und Weise zu verbessern beabsichtigt, einschließlich der Bedingungen und Einflüsse, die ihr Leben und ihre Chancen bestimmen oder das Leben und die Chancen einer bestimmten Gruppe von Frauen, die unter einer mehrfachen Diskriminierung leiden. Zugleich sollte das Verhältnis zwischen solchen Maßnahmen und allgemeinen Maßnahmen und Anstrengungen zu Verbesserung der Stellung der Frau erläutert werden.

29. Die Vertragsstaaten sollten ihre Versäumnisse im Hinblick auf die Verabschiedung zeitweiliger Sondermaßnahmen angemessen begründen. Solche Versäumnisse können nicht einfach durch die Berufung auf Machtlosigkeit oder vorherrschende Markt- oder politische Kräfte, die dem Privatsektor, privaten Organisationen oder politischen Parteien zuzurechnen sind, gerechtfertigt werden. Die Vertragsstaaten werden daran erinnert, dass Artikel 2 des Übereinkommens, der in Verbindung mit allen anderen Artikeln zu lesen ist, dem Vertragsstaat die Verantwortlichkeit für das Handeln dieser Akteure auferlegt.
30. Die Vertragsstaaten können gemäß verschiedener Artikel über zeitweilige Sondermaßnahmen berichten. Nach Artikel 2 sollten die Vertragsstaaten über die rechtlichen oder anderen Grundlagen für solche Maßnahmen und über die Begründung der Wahl eines bestimmten Ansatzes berichten. Sie sollten weiterhin Details über jegliche Gesetzgebung im Hinblick auf zeitweilige Sondermaßnahmen berichten und im Besonderen darüber, ob diese Gesetzgebung einen zwingenden oder freiwilligen Charakter für zeitweilige Sondermaßnahmen vorsieht.
31. Die Vertragsstaaten sollten in ihre Verfassungen oder in ihre nationale Gesetzgebung Vorschriften aufnehmen, die die Verabschiedung zeitweiliger Sondermaßnahmen erlauben. Der Ausschuss möchte die Vertragsstaaten daran erinnern, dass Gesetze, wie etwa umfassende Anti-Diskriminierungsgesetze, Gleichstellungsgesetze oder Rechtsverordnungen zur Gleichstellung der Frau, eine Anleitung für die Art der zeitweiligen Sondermaßnahme geben können, die zur Erreichung eines festgesetzten Ziels oder festgesetzter Ziele in bestimmten Bereichen angewendet werden sollten. Eine solche Anleitung kann auch in spezifischer Gesetzgebung über Beschäftigung und Bildung enthalten sein. Einschlägige Gesetzgebung zu Anti-Diskriminierung und zeitweiligen Sondermaßnahmen sollte sowohl staatliche Akteure als auch private Organisationen und Unternehmen einschließen.
32. Der Ausschuss macht die Vertragsstaaten darauf aufmerksam, dass zeitweilige Sondermaßnahmen auch auf der Grundlage von Dekreten, politischen Direktiven und/oder Verwaltungsrichtlinien von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden zu öffentlicher Beschäftigung und Bildung erlassen werden können. Solche Sondermaßnahmen können auch den öffentlichen Dienst, die Politik, die private Bildung und den privaten Beschäftigungsbereich erfassen. Der Ausschuss macht die Vertragsstaaten weiterhin darauf aufmerksam, dass solche Maßnahmen auch zwischen den Sozialpartnern des öffentlichen und privaten Beschäftigungsbereichs ausgehandelt werden oder von öffentlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und politischen Parteien auf freiwilliger Basis angewendet werden können.
33. Der Ausschuss wiederholt, dass Aktionspläne für zeitweilige Sondermaßnahmen innerhalb des spezifischen nationalen Kontextes und vor dem Hintergrund der spezifischen Natur des jeweiligen Problems entworfen, durchgeführt und evaluiert werden sollten. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, in ihren Berichten Details über Aktionspläne anzugeben, die darauf abzielen, Frauen in bestimmten Bereichen Zugang zu verschaffen und ihre Unterrepräsentation zu überwinden, indem Ressourcen und Macht-

verhältnisse neu geordnet und/oder institutionelle Veränderungen vorgenommen werden, um vergangene oder gegenwärtige Diskriminierung zu bekämpfen und die Herbeiführung einer *De-facto*-Gleichstellung zu beschleunigen. In den Berichten sollte ebenfalls angegeben werden, ob solche Aktionspläne unbeabsichtigte potenzielle gegenteilige Nebenwirkungen der Maßnahmen berücksichtigen und auch Schutzmöglichkeiten für die Frau gegen solche Nebenwirkungen vorsehen. Die Vertragsstaaten sollten in ihren Berichten auch die Ergebnisse zeitweiliger Sondermaßnahmen beschreiben und die Gründe möglichen Scheiterns solcher Maßnahmen analysieren.

34. Die Vertragsstaaten sollten gemäß Artikel 3 in ihren Berichten über Institutionen Auskunft geben, die solche zeitweiligen Sondermaßnahmen entwerfen, umsetzen, überwachen, bewerten und durchsetzen. Die Zuständigkeit für solche Maßnahmen kann bereits bestehenden oder geplanten nationalen Einrichtungen, wie etwa Frauenministerien, Abteilungen für Frauenfragen innerhalb von Ministerien oder Präsidialbüros, Ombudspersonen, Gerichten oder anderen öffentlichen oder privaten Organen übertragen werden, deren Aufgabe es ist, spezifische Programme zu entwerfen, deren Durchführung zu beobachten und deren Auswirkungen und Ergebnisse zu evaluieren. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Frauen im Allgemeinen und betroffene Gruppen von Frauen im Besonderen bei dem Entwurf, der Durchführung und der Evaluierung solcher Programme eine maßgebliche Rolle spielen. Besonders empfohlen wird die Zusammenarbeit mit und Konsultation von Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, die verschiedene Gruppen von Frauen vertreten.
35. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 9 zu Statistischen Daten, die die Situation der Frau betreffen, und empfiehlt den Vertragsstaaten, nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Daten zu erfassen, um den Fortschritt bei der Herbeiführung der *De-facto*- oder substanziellen Gleichstellung der Frau und die Wirksamkeit zeitweiliger Sondermaßnahmen bewerten zu können.
36. Die Vertragsstaaten sollten über die Art der zeitweiligen Sondermaßnahmen berichten, die sie in spezifischen Bereichen gemäß der einschlägigen Vorschrift(en) des Übereinkommens ergriffen haben. Die Berichterstattung gemäß der jeweiligen Vorschrift(en) sollte Verweise auf konkrete kurz- und langfristige Ziele, den Zeitrahmen, die Gründe für die Auswahl bestimmter Maßnahmen, die Schritte, die Frauen den Zugang zu solchen Maßnahmen ermöglichen, und die Einrichtung, die für das Monitoring, die Durchführung und den Fortschritt zuständig ist, enthalten. Ferner sind die Vertragsstaaten aufgefordert, zu beschreiben, wie viele Frauen von einer Maßnahme betroffen sind, wie viele Frauen aufgrund einer zeitweiligen Sondermaßnahme zu einem bestimmten Bereich Zugang erhalten würden und wie viele Frauen innerhalb welchen Zeitrahmens von einer Neuordnung der Ressourcen und Machtverhältnisse profitieren würden.

37. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. 5, 8 und 23, in denen er die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Politik und Beschäftigung, bei der Vertretung der Regierung durch Frauen auf internationaler Ebene und der Mitwirkung in internationalen Organisationen sowie im politischen und öffentlichen Leben empfohlen hat. Die Vertragsstaaten sollten solche Bemühungen innerhalb ihres nationalen Kontextes intensivieren, insbesondere im Hinblick auf alle Arten der Bildung auf allen Stufen sowie auf alle Facetten und Ebenen von Fortbildung, Beschäftigung und Repräsentation im öffentlichen und politischen Leben. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Vertragsstaaten in allen Bereichen, vor allem im Gesundheitswesen, sorgsam zwischen laufenden und permanenten Maßnahmen und solchen zeitweiliger Natur unterscheiden sollten.
38. Die Vertragsstaaten werden daran erinnert, dass zeitweilige Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der Veränderung und Beseitigung von kulturellen Praktiken und stereotypen Ansichten und Verhaltensweisen, die Frauen diskriminieren oder benachteiligen, ergriffen werden sollten. Zeitweilige Sondermaßnahmen sollten auch im Rahmen von Kreditvergaben, in den Bereichen Sport, Kultur und Erholung sowie zur Förderung von Rechtsbewusstsein ergriffen werden. Solche Maßnahmen sollten sich, wo notwendig, an Frauen richten, die von mehrfacher Diskriminierung betroffen sind, einschließlich Landfrauen.
39. Obwohl zeitweilige Sondermaßnahmen nicht nach jeder Vorschrift des Übereinkommens angewendet werden können, empfiehlt der Ausschuss, dass deren Ergreifen immer dann erwogen wird, wenn es darum geht, einerseits den Zugang zu einer gleichberechtigten Teilnahme und andererseits die Neuordnung von Machtverhältnissen und Ressourcen zu beschleunigen sowie immer dann, wenn solche Maßnahmen unter den gegebenen Umständen als notwendig und am besten geeignet erachtet werden.

V. Links (Auswahl)

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Fakultativprotokoll zum Übereinkommen

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/>

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

<http://www.ohchr.org>

Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen

<http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/>

Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, Peking 1995

<http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/>

Europarat und Gleichstellungspolitik

http://www.coe.int/T/e/human_rights/

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Uebersicht.html>

Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/MRBeauftragter.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

<http://www.bmfsfj.de/>

Abteilung Gleichstellung:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung.html>

Sechster CEDAW-Staatenbericht :

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=99414.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

Deutscher Frauenrat, Lobby der Frauen – Bundesvereinigung von Frauenverbänden und gemischter Verbände in Deutschland e. V.

<http://www.frauenrat.de>

The European Women's Lobby

<http://www.womenlobby.org>

amnesty international

<http://www.amnesty.de>

human rights watch

<http://www.hrw.org>

International Women's Rights Action Watch

<http://iwwraw.igc.org/>

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: November 2007

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 030 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute